

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2016

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Synchronsprechern

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben im Jahr 2005 ihre Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern durch weitergehende Auslegungen präzisiert (vgl. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern vom 30.09.2005). Danach war bei Synchronsprechern, die nur kurzzeitig für einen Synchronisationsauftrag verpflichtet werden, regelmäßig dann nicht von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen, wenn sie nicht überwiegend für ein Unternehmen tätig werden und die kurzzeitigen Einsätze nicht durch eine Rahmenvereinbarung verbunden sind. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) verlieren in diesen Fällen die für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Kriterien in der Gesamtbewertung der Art und Weise der Ausgestaltung der Tätigkeit an Gewicht (u. a. BFH-Urteile vom 01.03.1973 – IV R 231/69 –, USK 73103; vom 03.08.1978 – VI R 212/75 –, USK 78186; und vom 12.10.1978 – IV R 1/77 –, BFHE 133, 357).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat dieser Rechtsauffassung widersprochen. In zwei Beschlüssen vom 27.04.2016 – B 12 KR 16/14 R und B 12 KR 17/14 R – hat es ausgeführt, dass für die versicherungsrechtliche Beurteilung jeweils auf die Verhältnisse abzustellen ist, die nach Annahme des einzelnen Einsatzangebots bestehen. Aus der bloßen Kurzzeitigkeit von Tätigkeiten könne – anders als der BFH dies für das Steuerrecht annimmt – schon deshalb nichts hergeleitet werden, weil das Sozialversicherungsrecht mit den Regelungen für unständig Beschäftigte (anders als das Einkommensteuerrecht) gerade Sondernormen für Personen mit kurzzeitigen Beschäftigungen kenne.

In den konkreten Fällen hat das BSG eine Eingliederung der Synchronsprecher in den jeweiligen Betrieb der Synchronunternehmen festgestellt. Die Synchronsprecher unterlagen im Einzelnen den Weisungen der von den Unternehmen gestellten Regisseure, Cutter und Tonmeister, indem ihnen vor allem die Termine und zeitliche Abfolge für die Aufnahmen, die Räumlichkeiten sowie Dialog- bzw. Synchronbücher vorgegeben wurden. Gesichtspunkte der Kunstfreiheit gebieten zudem keinerlei Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen

für die Statureinstufung als Beschäftigte; weder die künstlerische Freiheit der Sprecher bei der Gestaltung der Synchronisation noch ein möglicher Schutz der Tätigkeit der Synchronisation von Filmen nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 GG (Film- und Kunstfreiheit) stünden dem entgegen. Ein unternehmerisches Risiko, die eigene Arbeitskraft mit der Ungewissheit der Vergütung eingesetzt zu haben, habe bereits deswegen nicht bestanden, weil als Teil des Gagensystems Mindesthonorare vereinbart waren, deren Höhe von dem zunächst disponierten Zeitraum sowie dem Aufnahmeort abhing.

Die Tätigkeit wurde auch nicht aufgrund von Werkverträgen ausgeübt, da es hierfür nach den vom Bundesarbeitsgericht zur Abgrenzung von Werk- und Arbeitsvertrag entwickelten Grundsätzen, denen sich das BSG für die versicherungsrechtliche Beurteilung anschließt, entscheidend darauf ankommt, ob sich Weisungsrechte des Werkbestellers/Dienstherrn ausschließlich auf die Ausführung des vereinbarten Werks beziehen (Werkvertrag), oder ob auch Weisungsrechte bezüglich des Arbeitsvorgangs und der Zeiteinteilung bestehen. Wird die Tätigkeit, wie in den vorliegenden Fällen, durch den „Besteller“ geplant und organisiert und ist der „Werkunternehmer“ in den arbeitsteiligen Prozess in einer Weise eingegliedert, die eine eigenverantwortliche Organisation der Erstellung des vereinbarten „Werks“ faktisch ausschließt, liege ein Arbeitsvertrag nahe.

Ob die besonderen versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen für unständige Beschäftigungen Anwendung finden, hängt neben der entsprechenden Befristung der Beschäftigung von deren berufsmäßiger Ausübung ab. Ähnlich der Prüfung der „Hauptberuflichkeit“ in anderen Kontexten müsse für die Prüfung der Berufsmäßigkeit einer unständigen Beschäftigung – regelmäßig prognostisch – festgestellt werden, ob die auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und von ihrem zeitlichen Aufwand her die übrigen „Erwerbstätigkeiten“ zusammen deutlich übersteigen.

Die besondere Schutzwürdigkeit der unständig Beschäftigten vermittelt sich nach Auffassung des BSG nicht über ein bestimmtes Berufsbild, sondern die tatsächliche Kurzfristigkeit der jeweiligen Beschäftigung und die deshalb zu erwartenden Statusunterbrechungen. Nur wenn die auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen (gleich in welchem Beruf) die Erwerbstätigkeit im jeweiligen Monat prägen, ist die Anwendung der Regelungen über unständige Beschäftigung gerechtfertigt. Entgelte und Zeiten einer „ständigen“ Beschäftigung sowohl in demselben Beruf (hier also als Synchronsprecher) als auch in einem anderen Beruf sind insoweit grundsätzlich nicht mit solchen in kurzzeitig befristeten – potenziell unständigen – Beschäftigungen zusammenzuziehen. Bezugszeitraum ist dabei stets der jeweilige Kalendermonat.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen überein, den durch die beiden Beschlüsse vom 27.04.2016 geprägten Grundsätzen des BSG zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern spätestens ab 01.01.2017 – auch in laufenden Vertragsverhältnissen – zu folgen. Sie gehen davon aus, dass die Tätigkeitsbeschreibungen und Abhängigkeiten der in den Streitverfahren betroffenen Synchronsprecher dem typischen Tätigkeitsbild von Synchronsprechern in Synchronstudios entspricht, sodass sich die aus dieser Sachverhaltsfeststellung abgeleiteten Schlüsse in grundsätzlicher Hinsicht auf die Tätigkeit von Synchronsprechern im Allgemeinen übertragen lassen. Unter dieser Maßgabe sind Synchronsprecher statusrechtlich als abhängig Beschäftigte und nicht als selbstständig Tätige anzusehen. Sofern in der Vergangenheit anders verfahren wurde, wird dies nicht beanstandet. Der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern vom 30.09.2005 kommt damit keine weitere Bedeutung mehr zu.

Ob die Beschäftigung als unständige Beschäftigung anzusehen ist, insbesondere ob sie berufsmäßig ausgeübt wird, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen. Eine auf weniger als eine Woche befristete Beschäftigung wird dann berufsmäßig ausgeübt, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihres zeitlichen Umfangs die Erwerbstätigkeit in dem Kalendermonat der Ausübung prägt. Übersteigen die Entgelte und der zeitliche Aufwand aller auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen die Einnahmen und den zeitlichen Aufwand aller unbefristeten oder auf mehr als eine Woche befristeten Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten in diesem Kalendermonat deutlich, liegt eine berufsmäßige unständige Beschäftigung vor. In Anlehnung an die Grundsätze zur Prüfung der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des § 5 Abs. 5 SGB V (vgl. Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.11.2013) kann hierbei von einem deutlichen Überwiegen ausgegangen werden, wenn die auf weniger als eine Woche befristeten Beschäftigungen sowohl von der wirtschaftlichen Bedeutung als auch vom zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten um jeweils mindestens 20 v. H. übersteigen; der vorgenannte Prozentsatz ist allerdings kein starrer Wert, sondern dient der Orientierung.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2016

2. Überarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen zuletzt in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 27.07.2004 zusammengefasst. Seitdem sind verschiedene Änderungen durch gesetzliche Neuregelungen, allen voran die Einbeziehung der Teilnehmer an dualen Studiengängen in die Versicherungspflicht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung zum 01.01.2012 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057 ff.), und Rechtsprechung eingetreten. Des Weiteren haben sich Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund verfahrenspraktischer Hinweise und Überlegungen ergeben. Vor diesem Hintergrund bestand Übereinstimmung darin, das gemeinsame Rundschreiben vom 27.07.2004 zu überarbeiten.

Das überarbeitete gemeinsame Rundschreiben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten wird in der vorliegenden Fassung unter dem Datum vom 23.11.2016 bekanntgegeben; es löst die bisherige Fassung vom 27.07.2004 ab. Neben einer veränderten Struktur unterscheidet sich das vorliegende gemeinsame Rundschreiben gegenüber der bisherigen Fassung im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs wird nicht mehr mit der letzten Prüfungsleistung, sondern mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, als beendet angesehen.
- Es wird herausgestellt, dass die Versicherungsfreiheit bei befristeter Beschäftigung nicht auf der Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs beruht, sondern auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung.

- Die im Zusammenhang mit der Ausübung mehrerer Beschäftigungen im Laufe des Jahres maßgebende 26-Wochen-Regelung wird auf den Ursprung ihrer Bedeutung zurückgeführt. Die 26-Wochen-Regelung dient nicht dazu, eine Versicherungsfreiheit zu begründen. Vielmehr soll sie eine auf der Grundlage des Werkstudentenprivilegs grundsätzlich einzuräumende Versicherungsfreiheit ausschließen.
- Es wird klargestellt, dass auch bei nur kurzen Unterbrechungen beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlich Studierenden auszugehen ist.
- Die Ausführungen zu den Teilnehmern an dualen Studiengängen sind aufgrund ihrer seit dem 01.01.2012 geltenden sozialversicherungsrechtlichen Sonderstellung neu gefasst worden.
- Im Unterschied zur Ausübung einer regulären Beschäftigung wird bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs angenommen.
- Von einem vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht.
- Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln.
- Ausführungen, die allein oder vornehmlich auf das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV abzielen, sind weitgehend entfallen.
- Die Beispiele sind in reduziertem Umfang in den Textteil integriert worden.

Die Ausführungen sind bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten ab 01.01.2017 zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung vor dem 01.01.2017 aufgenommen wurde. Änderungen gesetzlicher Art,

durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurden bzw. zu beachten waren, bleiben unberührt.

Sofern bei Aufnahme einer Beschäftigung vor dem 01.01.2017 durch die Anwendung der 26-Wochen-Regelung nach dem Verständnis des gemeinsamen Rundschreibens in der bisherigen Fassung vom 27.07.2004 von Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs ausgegangen werden durfte, wird dies für die Dauer dieser Beschäftigung nicht beanstandet.

Anlage

- 10 -

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

23. November 2016

Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen zuletzt in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 27.07.2004 zusammengefasst. Seitdem sind verschiedene Änderungen durch gesetzliche Neuregelungen, allen voran die Einbeziehung der Teilnehmer an dualen Studiengängen in die Versicherungspflicht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung zum 01.01.2012 durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3057 ff.), und Rechtsprechung eingetreten. Des Weiteren haben sich Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund verfahrenspraktischer Hinweise und Überlegungen ergeben. Vor diesem Hintergrund bestand Übereinstimmung darin, das gemeinsame Rundschreiben vom 27.07.2004 zu überarbeiten.

Das überarbeitete gemeinsame Rundschreiben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten wird in der vorliegenden Fassung unter dem Datum vom 23.11.2016 bekanntgegeben; es löst die bisherige Fassung vom 27.07.2004 ab. Neben einer veränderten Struktur unterscheidet sich das vorliegende gemeinsame Rundschreiben gegenüber der bisherigen Fassung im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs wird nicht mehr mit der letzten Prüfungsleistung, sondern mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, als beendet angesehen.
- Es wird herausgestellt, dass die Versicherungsfreiheit bei befristeter Beschäftigung nicht auf der Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudenten-

privileges beruht, sondern auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung.

- Die im Zusammenhang mit der Ausübung mehrerer Beschäftigungen im Laufe des Jahres maßgebende 26-Wochen-Regelung wird auf den Ursprung ihrer Bedeutung zurückgeführt. Die 26-Wochen-Regelung dient nicht dazu, eine Versicherungsfreiheit zu begründen. Vielmehr soll sie eine auf der Grundlage des Werkstudentenprivilegs grundsätzlich einzuräumende Versicherungsfreiheit ausschließen.
- Es wird klargestellt, dass auch bei nur kurzen Unterbrechungen beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlich Studierenden auszugehen ist.
- Die Ausführungen zu den Teilnehmern an dualen Studiengängen sind aufgrund ihrer seit dem 01.01.2012 geltenden sozialversicherungsrechtlichen Sonderstellung neu gefasst worden.
- Im Unterschied zur Ausübung einer regulären Beschäftigung wird bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs angenommen.
- Von einem vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht.
- Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln.
- Ausführungen, die allein oder vornehmlich auf das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV abzielen, sind weitgehend entfallen.
- Die Beispiele sind in reduziertem Umfang in den Textteil integriert worden.

Die Ausführungen sind bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten und Praktikanten ab 01.01.2017 zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung vor dem 01.01.2017 aufgenommen wurde. Änderungen gesetzlicher Art, durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wurden bzw. zu beachten waren, bleiben unberührt.

Sofern bei Aufnahme einer Beschäftigung vor dem 01.01.2017 durch die Anwendung der 26-Wochen-Regelung nach dem Verständnis des gemeinsamen Rundschreibens in der bisherigen Fassung vom 27.07.2004 von Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs ausgegangen werden durfte, wird dies für die Dauer dieser Beschäftigung nicht beanstandet.

Inhaltsverzeichnis

A	Versicherungsrecht	7
1	Beschäftigte Studenten	7
1.1	Allgemeines.....	7
1.2	Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs.....	7
1.2.1	Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit	7
1.2.2	Kriterium „ordentliche Studierende“	8
1.2.3	Studium an einer Hochschule oder Fachschule oder Berufsfachschule	12
1.2.4	Beschäftigung „neben“ dem Studium.....	14
1.3	Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters.....	19
1.4	Beschäftigungen von Teilzeitstudenten, Fernstudium	20
2	Teilnehmer an dualen Studiengängen	20
2.1	Allgemeines.....	20
2.2	Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge	22
2.3	Praxisintegrierte duale Studiengänge	23
2.4	Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge.....	24
2.5	Versicherungskonkurrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung	27
3	Praktikanten	27
3.1	Allgemeines.....	27
3.2	Abgrenzung zwischen vorgeschriebenen und nicht vorgeschriebenen Praktika	29
3.3	Vorgeschriebene Zwischenpraktika	30
3.3.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	30
3.3.2	Rentenversicherung	30
3.4	Vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika	31
3.4.1	Kranken- und Pflegeversicherung.....	31
3.4.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung.....	31
3.5	Nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika	32
3.6	Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika	32
3.7	Praktika von Fachschülern und Berufsfachschülern.....	33
3.8	Fachpraktika von Fachoberschülern.....	34
3.9	Praktika zur Erlangung des berufspraktischen Teils der Fachhochschulreife	34
3.10	Praktika von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst	35
4	Den beschäftigten Studenten und Praktikanten ähnliche Personen	36
4.1	Schüler allgemein bildender Schulen.....	36
4.2	Diplomanden	38
4.3	Hospitanten	38
4.4	Stipendiaten	39

B	Beiträge und Umlagen	39
1	Beschäftigte Studenten	39
1.1	Beiträge für beschäftigte Studenten	39
1.2	Umlagen nach dem AAG für beschäftigte Studenten	40
1.3	Insolvenzgeldumlage für beschäftigte Studenten	40
2	Teilnehmer an dualen Studiengängen	40
2.1	Beiträge für Teilnehmer an dualen Studiengängen	40
2.2	Umlagen nach dem AAG für Teilnehmer an dualen Studiengängen	42
2.3	Insolvenzgeldumlage für Teilnehmer an dualen Studiengängen	42
3	Praktikanten	43
3.1	Beiträge für Praktikanten	43
3.2	Umlagen nach dem AAG für Praktikanten	44
3.3	Insolvenzgeldumlage für Praktikanten	45
C	Meldungen	45
1	Beschäftigte Studenten	45
2	Teilnehmer an dualen Studiengängen	46
3	Praktikanten	47

Anlage

Übersicht zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Praktikanten in Bezug auf das Praktikumsverhältnis

A Versicherungsrecht

1 Beschäftigte Studenten

1.1 Allgemeines

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen grundsätzlich der für Arbeitnehmer angeordneten Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

Auch Studenten, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind im Grundsatz als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Sie sind als beschäftigte Studenten (sog. Werkstudenten) jedoch unter näheren Voraussetzungen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig (siehe Abschnitt 1.2).

1.2 Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs

1.2.1 Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, als Arbeitnehmer krankenversicherungsfrei (Werkstudentenprivileg). Entsprechendes gilt für die soziale Pflegeversicherung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Auch in der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die während ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Das Werkstudentenprivileg besteht in der Rentenversicherung nicht.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat für die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht das alleinige Kriterium genügen lassen, dass es sich bei den Beschäftigten formalrechtlich um Studenten handelt. Die Versicherungsfreiheit verlangt vielmehr neben dem förmlichen Status des Studenten als ordentlichem Studierenden (siehe Abschnitt 1.2.2) einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (siehe Abschnitt 1.2.3), dass das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt und er damit trotz der „neben“ dem Studium ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung seinem Erscheinungsbild nach Student bleibt (siehe Abschnitt 1.2.4).

Weist die aufgrund des Werkstudentenprivilegs zur Versicherungsfreiheit führende Beschäftigung auch die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV auf, besteht gleichzeitig Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung in der Krankenversicherung nach § 7 SGB V – die Pflegeversicherung folgt versicherungsrechtlich der Krankenversicherung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SGB XI) – und in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 2 SGB III. Daraus ergeben sich beitrags- und melderechtliche Konsequenzen (siehe Abschnitt B 1.1 und C 1).

1.2.2 Kriterium „ordentliche Studierende“

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden. Dies setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Studien- oder Ausbildungsgang erfolgt und der Student sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft (Urteil des BSG vom 19.12.1974 - 3 RK 64/72 -, USK 74169).

Personen, die nach ihrem Hochschulabschluss weiterhin eingeschrieben bleiben, gehören grundsätzlich nicht mehr zu den ordentlichen Studierenden im Sinne der Sozialversicherung. Wird nach einem Hochschulabschluss eine Beschäftigung und daneben ein Zusatzstudium in der gleichen Fachrichtung oder ein Ergänzungsstudium aufgenommen, das lediglich der beruflichen Weiterbildung dient, indem eine auf den abgeschlossenen Studiengang bezogene weitere berufsbezogene (Teil-)Qualifikation vermittelt wird, ist das Kriterium des ordentlichen Studierenden regelmäßig nicht mehr gegeben. Im Unterschied hierzu schließt ein Aufbaustudium (mit Ausnahme eines Promotionsstudiums), ein in einer anderen Fachrichtung betriebenes Zweitstudium oder ein Masterstudium die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden nicht aus (siehe Buchstabe c).

a) Beginn und Ende der Personenkreiszugehörigkeit

Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind. Die Einschreibung bzw. Immatrikulation wird in der Regel mit der Immatrikulationsbescheinigung bestätigt. Die Hochschulausbildung endet mit dem Tag der Exmatrikulation, wenn das Studium abgebrochen, unterbrochen oder in sonstigen Fällen durch Exmatrikulation ohne Prüfung beendet wird. Hat der

Studierende die von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang nach den maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorgesehene letzte Prüfungsleistung (z. B. Ablegen der Diplomprüfung, des Staatsexamens, der Magisterprüfung oder Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit) erbracht, so wird die Hochschulausbildung im Sinne der Anwendung des Werkstudentenprivilegs nicht mit dieser letzten Prüfungsleistung, sondern mit Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Gesamtergebnis der Prüfungsleistung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, als beendet angesehen. Mit der offiziellen schriftlichen Unterrichtung ist der Zugang des per Briefpost vom Prüfungsamt übermittelten vorläufigen Zeugnisses gemeint; der späteren Überreichung des endgültigen Zeugnisses (im Rahmen einer Abschlussfeier) kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

b) Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs

Studienbewerber, die an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs zur Vorbereitung auf das Studium teilnehmen, gehören nicht zu den ordentlichen Studierenden, auch wenn von der Hochschule für dieses Vorbereitungsstudium eine Semesterbescheinigung mit der Bezeichnung „0. Fachsemester“ ausgestellt wird. Gleiches gilt für sonstige, dem Studium vorgeschaltete, fächergruppenspezifische Vorbereitungskurse (sog. Propädeutika).

Studienvorbereitende Sprachkurse bieten ausländischen Studienbewerbern die Möglichkeit, deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben, die für das Fachstudium erforderlich sind. Diese Kurse dauern in der Regel ein Semester und schließen mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) ab. Mit einem entsprechenden Zeugnis kann man zum Fachstudium zugelassen werden.

Das Studienkolleg bereitet Studienbewerber fachlich und sprachlich auf das Studium in Deutschland vor. Die Vorbereitungskurse werden in verschiedenen Fachrichtungen angeboten und dauern ein Jahr (zwei Semester). An ihrem Ende steht die „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“ (kurz: Feststellungsprüfung – FSP). Wer die Feststellungsprüfung bestanden hat, kann sich anschließend für ein Bachelor-Studium (oder ein vergleichbares Studium) in seiner Fachrichtung bewerben.

Ein Propädeutikum ist ein Vorbereitungs- oder Einführungsseminar, das meistens ein Semester dauert. Hier wird Wissen vermittelt, das die Studienanfänger in ihrem gewählten Studiengang

brauchen, das man bei ihnen aber nicht unbedingt voraussetzen kann. Das Propädeutikum unterscheidet sich vom Studienkolleg dadurch, dass die Teilnahme die Hochschulzugangsberechtigung und Zulassung bereits voraussetzt, während durch das Studienkolleg die Hochschulzugangsberechtigung für ein Bachelorstudium erst erworben wird.

c) Aufbau- oder Zweitstudium, Masterstudium

Von der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs werden auch solche Absolventen eines Hochschulstudiums erfasst, die nach Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das in einem geregelten Studiengang wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt (Urteile des BSG vom 29.09.1992 - 12 RK 31/91 -, USK 9277 und vom 21.04.1993 - 11 RAR 25/92 -, BSGE 72, 206). Hierunter fallen auch Studenten bei Teilnahme an einem Aufbaustudium (mit Ausnahme des Promotionsstudiums) und einem Masterstudium, soweit es nicht ohnehin schon als Aufbaustudium einzuordnen ist. Die bloße Weiterbildung bzw. Spezialisierung nach einer bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung begründet hingegen keine Versicherungsfreiheit.

Beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist grundsätzlich nicht von einem durchgehenden Fortbestehen der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden auszugehen, da der neue Ausbildungsabschnitt in Form des Masterstudiums sich in aller Regel nicht lückenlos an das Ende des Bachelorstudiums anschließt. Bei derartigen Unterbrechungen kann angesichts der erforderlichen Hochschulzugehörigkeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht eingeräumt werden. Allein die Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das weiterführende Studium aufnehmen zu wollen, reicht für den Lückenschluss nicht aus.

d) Promotionsstudium

Personen, die als Doktoranden nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen und während der Anfertigung ihrer Dissertation an der Hochschule eingeschrieben sind (z. B. um die Universitätseinrichtungen benutzen zu können), gehören nicht zu den ordentlichen Studierenden. Die Promotion dient in der Regel der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums und gehört nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung (Urteil des BSG vom 23.03.1993 - 12 RK 45/92 -, USK 9318).

e) Wechsel der Hochschule oder Fachhochschule

Ein neben dem Studium Beschäftigter verliert seinen Status als ordentlicher Studierender nicht dadurch, dass er zum Semesterende die Hochschule wechselt und bei einem Wechsel von einer Fachhochschule (Exmatrikulation zum 28.02.) zu einer Universität (Semesterbeginn 01.04.) eine Lücke von längstens einem Monat entsteht, in der der Studierende nicht eingeschrieben ist. Denn während der Wechsel von einer Universität zu einer Fachhochschule wegen der Überschneidung von Semesterende (Universität 31.03.) und Semesterbeginn (Fachhochschule 01.03.) versicherungsrechtlich keinerlei Probleme bereitet, ist auch in den umgekehrten Fällen insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen.

f) Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Wird eine das Studium abschließende (bestandene) Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt, ist für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Studierende vom Ergebnis der wiederholten Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, weiterhin vom Status eines ordentlichen Studierenden auszugehen. Dabei regeln die Hochschulen bzw. bei den Staatsexamen die Länder die Wiederholungsmöglichkeit(en) von Prüfungsversuchen weitgehend eigenständig.

Allerdings scheidet das Werkstudentenprivileg aus, wenn der Betreffende den mit der Prüfung erreichten Abschluss benutzt, um eine entsprechend höher qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen als die während des Studiums ausgeübte Beschäftigung, z. B. nach Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens in den Vorbereitungsdienst einzutreten, oder zu erkennen ist, dass er von der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung tatsächlich keinen Gebrauch machen will (Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 12 KR 5/03 R -, USK 2003-32 und - B 12 KR 26/03 R -, USK 2003-34).

g) Langzeitstudenten

Eingeschriebene Studenten, die wegen Überschreitens der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in Verb. mit § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI genannten Fachsemesterzahl oder Altersgrenze nicht mehr nach diesen Vorschriften der Versicherungspflicht als Student in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, können gleichwohl als ordentliche Studierende in einer Beschäftigung versicherungsfrei sein (Urteil des BSG vom 23.09.1999 - B 12 KR 1/99 R -, USK 9930).

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird allerdings von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit von mehr als 25 Fachsemes-

tern je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt. Ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule innerhalb des Studienganges ist dabei unbeachtlich.

1.2.3 Studium an einer Hochschule oder Fachschule oder Berufsfachschule

Neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden verlangt die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs des Weiteren, dass das Studium an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule absolviert wird. Zu den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gehören die Fachschulen und Berufsfachschulen; auch die Höheren Fachschulen oder Höheren Berufsfachschulen werden hierzu gezählt.

a) Hochschulen

Die Hochschulen lassen sich in drei große Gruppen (Typen) unterscheiden: Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen. Eine tagesaktuelle Liste aller Hochschulen in Deutschland lässt sich im Internet über die von der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebene Seite www.hochschulkompass.de abrufen. Das Studium an einer Hochschule ist mit einer Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung ist für jedes Semester (neu) zu verlangen. Die Bescheinigungen sind nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

b) Fachschulen

Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, die u. a. der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Aus- oder Weiterbildung dienen. Der Besuch der Fachschule setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Die Ausbildung muss in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) dauern und dabei Zeit- und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch nehmen. Fachschulausbildung liegt auch vor, wenn es sich um einen deutlich länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn die Aus-

bildung nur deshalb nicht volle sechs Monate umfasst, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten liegen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulausbildung, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen.

Fachschulen führen zu einem anerkannten Berufsbildungsabschluss und können darüber hinaus Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten. Die Vielzahl der Fachschulen lässt eine abschließende Aufzählung aller maßgebenden Einrichtungen allerdings nicht zu. Das Studium bzw. der Unterricht an einer Fachschule ist mit einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Schulbescheinigung ist für jedes „Schuljahr“ (neu) zu verlangen; eine im Voraus für die gesamte Schulzeit ausgestellte Bescheinigung kann nicht akzeptiert werden. Die Bescheinigungen sind nach § 8 BVV zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

c) Berufsfachschulen

Berufsfachschulen (auch als Berufskollegs bekannt) sind Schulen, deren Bildungsgänge in einen oder mehrere anerkannten Ausbildungsberufe einführen, einen Teil der Berufsausbildung (z. B. berufliche Grundbildung) vermitteln oder zu einem Berufsbildungsabschluss führen. Sie dienen demnach der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, gesundheits- und sozialpädagogischen, technischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Ausbildungszeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die Ausbildungsgänge dauern in Vollzeitform (ganztägige Regelform) mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger.

Die Vielzahl der Berufsfachschulen lässt eine abschließende Aufzählung aller maßgebenden Einrichtungen allerdings nicht zu. Das Studium bzw. der Unterricht an einer Berufsfachschule ist mit einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Schulbescheinigung ist für jedes „Schuljahr“ (neu) zu verlangen; eine im Voraus für die gesamte Schulzeit ausgestellte Bescheinigung kann nicht akzeptiert werden. Die Bescheinigungen sind nach § 8 BVV zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

d) Ausländische Studien- bzw. Ausbildungseinrichtungen

Die Begriffe „Hochschule“ und „der fachlichen Ausbildung dienenden Schule“ sind gebietsneutral zu verstehen. Studenten, die einer vergleichbaren ausländischen Studien- bzw. Ausbildungsein-

richtung angehören und im Inland eine Beschäftigung ausüben, sind unter den weiteren Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs versicherungsfrei. Die Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren ausländischen Studien- bzw. Ausbildungseinrichtung ist mit einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen. Derartige Bescheinigungen sind nach § 8 BVV zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

1.2.4 Beschäftigung „neben“ dem Studium

Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ergibt sich, dass diese für Studenten geschaffen worden sind, die neben ihrem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich durch ihre Arbeit die zur Durchführung des Studiums und zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts erforderlichen Mittel zu verdienen. Durch Urteile vom 31.10.1967 - 3 RK 77/64 - (USK 67110) und vom 16.07.1971 - 3 RK 68/68 - (USK 71137) hat das BSG entschieden, dass nicht jede neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung Versicherungsfreiheit auslöst, sondern nur solche Studierenden versicherungsfrei sind, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, die also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmer, sondern Studenten sind. Die Beschäftigung ist demgemäß nur versicherungsfrei, wenn und solange sie „neben“ dem Studium ausgeübt wird, ihm nach Zweck und Dauer untergeordnet ist, mithin das Studium die Hauptsache, die Beschäftigung die Nebensache ist.

Die Frage, wann das Studium die Hauptsache und die Beschäftigung die Nebensache ist, hat in der Rechtsprechung des BSG zu einer Vielzahl von Entscheidungen geführt, in denen Kriterien zur versicherungsrechtlichen Abgrenzung aufgestellt worden sind. Diese Kriterien lassen sich wie folgt kategorisieren:

a) 20-Wochenstunden-Grenze

Personen, die neben ihrem Studium nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gehören ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich zu den Studenten und nicht zu den Arbeitnehmern. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung (u. a. Urteile vom 26.06.1975 - 3/12 RK 14/73 -, USK 7573, vom 10.09.1975 - 3 RK 42/75, 3/12 RK 17/74, 3/12 RK 15/74 -, USK 7586, 7589, 7599 und vom 30.11.1978 - 12 RK 45/77 -, USK 78183).

Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist allerdings dann kein allein entscheidungsrelevantes Kriterium für die versicherungsrechtliche Beurteilung, wenn sie im Einzelfall so liegt, dass sie sich

den Erfordernissen des Studiums anpasst und unterordnet. Dementsprechend kann bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen, vorausgesetzt, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (Urteil des BSG vom 22.02.1980 - 12 RK 34/79 -, USK 8053). Vom Erscheinungsbild eines Studenten ist jedoch nicht mehr auszugehen, wenn eine derartige Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden ohne zeitliche Befristung ausgeübt wird oder auf einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen befristet ist; in diesen Fällen tritt die Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten in den Vordergrund (siehe auch Buchstabe d).

Beispiel 1
Ein Student nimmt vom 01.04. an eine unbefristete Beschäftigung im Umfang von 25 Std./Woche auf, davon werden 7 Stunden nur am Wochenende geleistet.
Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs besteht nicht, obwohl die wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden dem nicht entgegensteht, da sie sich mit Blick auf die Verteilung des Beschäftigungsumfangs den Erfordernissen des Studiums anpasst. Die Versicherungsfreiheit ist deshalb ausgeschlossen, weil bei Aufnahme der unbefristeten Beschäftigung absehbar ist, dass sie über einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen im Umfang von mehr als 20 Std./Woche ausgeübt werden wird.
Es besteht daher Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Wird eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet, so bleibt auch für diese Zeit das studentische Erscheinungsbild erhalten, sodass grundsätzlich Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs anzunehmen ist (siehe auch Buchstabe b).

Bei Studenten, die mehrere Beschäftigungen nebeneinander oder eine Beschäftigung neben einer selbstständigen Tätigkeit ausüben, sind zur Prüfung der Frage, ob die 20-Wochenstunden-Grenze erreicht oder überschritten wird, die wöchentlichen Arbeitszeiten der nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen oder der Beschäftigung und der daneben ausgeübten selbstständigen Tätigkeit zusammenzurechnen. Ergibt die Zusammenrechnung, dass die wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist nicht mehr vom Erscheinungsbild eines ordentlichen Studenten auszugehen. Bei nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob eine Beschäftigung gegebenenfalls die Merkmale der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV bzw. § 8a SGB IV erfüllt und damit Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Abs. 1 SGB V und § 27 Abs. 2 SGB III und somit auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung in Betracht kommt.

Beispiel 2

Ein Student übt seit dem 01.03. beim Arbeitgeber A eine unbefristete Beschäftigung im Umfang von 18 Std./Woche gegen ein Arbeitsentgelt von 780 Euro/Monat aus.

Am 01.08. nimmt er beim Arbeitgeber B eine (weitere) unbefristete Beschäftigung im Umfang von 7 Std./Woche gegen ein Arbeitsentgelt von 300 Euro/Monat auf.

In der seit dem 01.03. beim Arbeitgeber A ausgeübten Beschäftigung besteht zunächst Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs, da die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Das Werkstudentenprivileg entfällt mit Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B am 01.08., da die wöchentliche Arbeitszeit von diesem Zeitpunkt an in der Zusammenrechnung die 20-Wochenstunden-Grenze übersteigt.

Durch den Wegfall der Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs tritt mit Wirkung vom 01.08. an in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A - neben der bereits bestehenden Rentenversicherungspflicht - auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; in der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI beantragt wird.

b) Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)

Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft in der Gesamtbetrachtung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts besteht unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt ist, daher Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs. Dies gilt auch für eine Beschäftigung, die grundsätzlich an nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, in den Semesterferien auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgedehnt und nach dem Ende der Semesterferien wieder auf eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden zurückgeführt wird.

Etwas anderes gilt dann, wenn sich derartige Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden im Laufe des Jahres wiederholen und insgesamt mehr als 26 Wochen ausmachen (siehe Buchstabe d).

Versicherungsfreiheit liegt auch nicht mehr vor, sobald absehbar ist, dass eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauert. Bei zeitlichen Überschneidungen bis zu längstens zwei Wochen, die nur ausnahmsweise vorkommen, ist davon auszugehen, dass auch für diese Zeit die Beschäftigung das Erscheinungsbild als Student nicht beeinträchtigt und damit versicherungsfrei bleibt (Urteil des BSG vom

23.02.1988 - 12 RK 36/87 -, USK 8866); die Dauer der vorlesungsfreien Zeit ist dabei nachzuweisen.

c) Befristete Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht auch für solche Studenten, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist; die Höhe des Arbeitsentgelts ist hierbei unbedeutend. Die Versicherungsfreiheit beruht in diesen Fällen jedoch nicht auf der Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs, sondern auf der Regelung zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger (kurzfristiger) Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB V, § 27 Abs. 2 SGB III jeweils in Verb. mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 sind die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung von zwei auf drei Monate bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage ausgeweitet (§ 115 SGB IV). Die Ausweitung der Zeitgrenzen ist daher auch bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der von Studenten ausgeübten (befristeten) Beschäftigungen zu beachten.

d) Mehrere Beschäftigungen im Laufe des Jahres

Übt ein Student im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) mehrmals eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden aus, ist zu prüfen, ob er seinem Erscheinungsbild nach noch als ordentlicher Studierender anzusehen ist oder bereits zum Kreis der Beschäftigten gehört. Von einer Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten ist in diesen Fällen auszugehen, wenn ein Student im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) in einem Umfang von mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt ist.

Der Jahreszeitraum zur Statusbestimmung von Studenten ist in der Weise zu ermitteln, dass vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet wird. Anzurechnen sind alle Beschäftigungen in diesem Zeitraum, in denen – unabhängig von der versicherungsrechtlichen Beurteilung – die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber oder bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden; vorgeschriebene Zwischenpraktika (siehe Abschnitt 3.2) bleiben unberücksichtigt. Ergibt die Zusammenrechnung, dass insgesamt Beschäftigungszeiten von mehr als 26 Wochen vorliegen, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an bzw. von

dem Zeitpunkt an, in dem erkennbar ist, dass der vorgenannte Zeitraum überschritten wird, Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Vergangenheit bleibt es bei der bisherigen versicherungsrechtlichen Beurteilung.

Beispiel 3
Ein Student übt vom 01.03. bis 15.06. eine befristete Beschäftigung im Umfang von 25 Std./Woche bei einer 5-Tage-Woche aus, davon werden 7 Stunden nur am Wochenende geleistet.
Es bestanden in den letzten 12 Monaten folgende Vorbeschäftigungen: vom 01.11. bis 31.12. im Umfang von 18 Std./Woche (5-Tage-Woche) vom 01.07. bis 30.09. im Umfang von 25 Std./Woche (5-Tage-Woche)
Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, da zu Beginn bereits feststeht, dass die Beschäftigungsdauer im laufenden Kalenderjahr mehr als zwei Monate (§ 115 SGB IV: drei Monate) beträgt.
Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs besteht für die in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. ausgeübte Beschäftigung nicht, obwohl die wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden dem nicht entgegensteht, da sie sich mit Blick auf die Verteilung des Beschäftigungsumfangs den Erfordernissen des Studiums anpasst. Die Versicherungsfreiheit ist deshalb ausgeschlossen, weil bei Aufnahme der befristeten Beschäftigung absehbar ist, dass sie innerhalb des Jahreszeitraums (zurückgerechnet vom 15.06., dem Ende der zu beurteilenden Beschäftigung) zusammen mit der anrechenbaren Vorbeschäftigung vom 01.07. bis 30.09. des Vorjahres über einen Zeitraum von mehr als 26 Wochen (182 Kalendertagen) im Umfang von mehr als 20 Std./Woche ausgeübt werden wird; die Vorbeschäftigung vom 01.11. bis 31.12. des Vorjahres bleibt bei der Zusammenrechnung außen vor, da der Beschäftigungsumfang nicht mehr als 20 Std./Woche betrug.
Es besteht daher Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die 26-Wochen-Regelung dient nicht dazu, eine Versicherungsfreiheit auf der Grundlage des Werkstudentenprivilegs zu begründen. Vielmehr soll sie eine, ohne ihre Anwendung auf der Grundlage des Werkstudentenprivilegs grundsätzlich einzuräumende, Versicherungsfreiheit ausschließen. Dementsprechend führt eine befristete Beschäftigung oder führen mehrere befristete Beschäftigungen, die das Erfordernis der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV nicht erfüllt bzw. erfüllen, für den Betroffenen nicht schon deshalb zur Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs, weil die Beschäftigungsdauer insgesamt nicht mehr als 26 Wochen beträgt. Voraussetzung für die Anwendung der 26-Wochen-Regelung ist vielmehr, dass Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs dem Grunde nach zunächst einzuräumen wäre, weil – trotz Überschreitens der 20-Wochenstunde-Grenze – die unter Buchstabe a und b genannten Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit für sich betrachtet erfüllt sind.

Beispiel 4

Ein Student übt vom 01.12 bis 31.01. eine befristete Beschäftigung im Umfang von 25 Std./Woche bei einer 5-Tage-Woche aus, ohne dass die Arbeitszeiten am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden liegen.

Es bestanden in den letzten 12 Monaten folgende Vorbeschäftigungen:
vom 01.02. bis 31.03. im Umfang von 25 Std./Woche (5-Tage-Woche)
vom 01.07. bis 15.09. im Umfang von 18 Std./Woche (5-Tage-Woche)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, da zu Beginn bereits feststeht, dass die Beschäftigungsdauer im laufenden Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Vorbeschäftigungen mehr als zwei Monate (§ 115 SGB IV: drei Monate) beträgt.

Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs besteht für die am 01.12. aufgenommene Beschäftigung nicht, da die Arbeitszeit mehr als 20 Std./Woche beträgt.

Der Umstand, dass die Dauer der Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Std./Woche im Laufe eines Jahres (zurückgerechnet vom Ende der zu beurteilenden Beschäftigung) nicht mehr als 26 Wochen beträgt, begründet keine Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

Es besteht daher Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

e) Studienaufnahme während einer Beschäftigung

Für Arbeitnehmer, die während der Beschäftigung ein Studium aufnehmen und ihr Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums anpassen (z. B. durch Reduzierung der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz), tritt mit der Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs ein, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach fortan nicht mehr Arbeitnehmer, sondern Studenten sind. Erforderlich ist ferner, dass kein prägender innerer Zusammenhang zwischen dem Studium und der weiter ausgeübten Beschäftigung besteht, wie in den Fällen eines berufsintegrierten oder berufsbegleitenden Studiums (Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 12 KR 4/03 R, B 12 KR 24/03 R -, USK 2003-30 und - B 12 KR 5/03 R -, USK 2003-32, siehe auch Abschnitt 2.4). Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die aus einer Teilzeitbeschäftigung heraus ein Studium aufnehmen.

1.3 Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters

Studenten, die bei fortbestehender Immatrikulation für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt sind, nehmen in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Dauer der Beurlaubung eine Beschäftigung ausgeübt, ist davon auszugehen, dass das Erscheinungsbild als Student grundsätzlich nicht gegeben ist. Daher besteht regelmäßig keine Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs (Urteil des BSG vom 29.09.1992 - 12 RK 24/92 -, USK

9260). Abweichendes wird bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters angenommen (siehe Abschnitt 3.2.1).

1.4 Beschäftigungen von Teilzeitstudenten, Fernstudium

Ein Teilzeitstudium nimmt den Studierenden im Vergleich zum Vollzeitstudium nur während eines Teils der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch. Es ermöglicht beispielsweise die Kombination von Studium und Arbeit oder Studium und Familie. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend. Im Allgemeinen setzt die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach den jeweiligen Studienordnungen das Vorliegen einer Berufstätigkeit oder eines anderen wichtigen Grundes voraus.

Für Teilzeitstudierende ist die Regelung zur Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs anzuwenden, wenn das Studium mehr als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums ausmacht. Beschäftigungen von Teilzeitstudenten, die für das Studium die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aufwenden, fallen dagegen nicht unter die Werkstudentenregelung. Der Grund hierfür ist, dass in diesen Fällen – bei einer abstrakten Betrachtungsweise – Zeit und Arbeitskraft nicht überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn das Teilzeitstudium im Rahmen eines Fernstudiums an einer Fernhochschule durchgeführt wird, nicht dagegen bei einem Fernstudium als Vollzeitstudium.

Wird das Teilzeitstudium als berufsbegleitendes oder berufsintegrierendes Studium durchgeführt, das mit der Beschäftigung in einem prägenden oder engen inneren Zusammenhang steht, kommt Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs für die Dauer des berufsintegrierten oder berufsbegleitenden Studiums von vornherein nicht in Betracht, und zwar ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung (siehe Abschnitt 2.4).

2 Teilnehmer an dualen Studiengängen

2.1 Allgemeines

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind seit dem 01.01.2012 in versicherungsrechtlicher Hinsicht kraft gesetzlicher Fiktion in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Als solche unterliegen sie damit für die gesamte Dauer des dualen Studiums, das heißt, sowohl während der Praxisphasen als auch

während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Mit der Einbeziehung der Teilnehmer an dualen Studiengängen in die Versicherungspflicht im Wege der Gleichstellung mit den zur Berufsausbildung Beschäftigten sind die durch höchstrichterliche Rechtsprechung entstandenen, aus Sicht des Gesetzgebers unerwünschten Rechtsfolgen beseitigt worden. Das BSG hat hierzu mit Urteil vom 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R - (USK 2009-86) entschieden, dass sich die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiengangs während der Praktikumszeiten im Kooperationsbetrieb ausgeübten Tätigkeiten nicht im Rahmen betrieblicher Berufsbildung vollziehen und keine Berufsausbildung darstellen, wenn diese Phasen im Wesentlichen durch die Hochschule geregelt und gelenkt werden. Damit ist der bis zum Bekanntwerden dieses BSG-Urteils in der Praxis überwiegend gelebte und anerkannte Rechtszustand wieder hergestellt worden.

Der Begriff des Teilnehmers an einem dualen Studiengang ist im Gesetz nicht näher beschrieben. Es existiert mithin keine allgemeingültige Legaldefinition. Duale Studiengänge zeichnen sich nach den Empfehlungen des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule oder Berufsakademie und die Verteilung des Lehrplans auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen.

Wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines dualen Studiums ist die Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Verzahnung bezieht sich sowohl auf die Einbindung in den Lehrplan als auch auf das institutionelle Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte. Die Hochschule beschreibt die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studiengangskonzept, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen. Die Praxisphasen innerhalb eines dualen Studiums werden mithin im Wesentlichen durch die Hochschule geregelt und gelenkt. Die Bewertung und Überprüfung der Praxisanteile des Studiums liegen somit in der Verantwortung der Hochschule, die ungeachtet der erhöhten Praxisanteile in dualen Studiengängen die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicherzustellen hat. Kennzeichnend für ein duales Studium ist regelmäßig, dass hinsichtlich der Erbringung der Praxi-

santeile vertragliche Regelungen (z. B. ein Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag, Kooperationsvertrag und ähnliches zwischen Hochschule/Studierendem und Kooperationsbetrieb) bestehen.

Duale Studiengänge können nach Art und Intensität der Integration in ausbildungsintegrierte Studiengänge (siehe Abschnitt 2.2), praxisintegrierte Studiengänge (siehe Abschnitt 2.3) und im weiteren Sinne in berufsintegrierte oder berufsbegleitende Studiengänge (siehe Abschnitt 2.4) unterschieden werden.

2.2 Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge sind auf die berufliche Erstausbildung gerichtet. Sie verbinden das Studium mit einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Dabei werden die Studienphasen und die Berufsausbildung sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt. In der Regel wird also neben dem Studienabschluss mit dem Abschluss eines Ausbildungsberufs noch ein zweiter anerkannter Abschluss erworben. Daher ist bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang regelmäßig auch ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit einem (Kooperations-)Betrieb Voraussetzung. Derartige Studiengänge werden in der Regel an Fachhochschulen und Berufsakademien in öffentlicher oder privater Trägerschaft angeboten.

Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sind als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen. Bei diesen Personen steht das Vorliegen einer Beschäftigung (zur Berufsausbildung), insbesondere unter Berücksichtigung der den Beschäftigungsbegriff ergänzenden Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IV, nicht in Frage, solange die betriebliche Berufsausbildung zeitlich in das Studium eingebettet ist. Insoweit bedarf es der versicherungsrechtlichen Gleichstellungsregelung mit den zur Berufsausbildung Beschäftigten dem Grunde nach nicht. Die Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen unterliegen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Von einer Arbeitsentgeltzahlung kann zwar in der Regel ausgegangen werden, da im Rahmen der Berufsausbildung ein Vergütungsanspruch besteht. Voraussetzung für die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ist dieser jedoch nicht. In der Krankenversicherung besteht – soweit ein Vergütungsanspruch nicht gegeben ist – in diesen Fällen die Versicherungspflicht grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20

Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (zu den Versicherungskonkurrenzen siehe Abschnitt 2.5).

Endet die betriebliche Berufsausbildung zeitlich vor dem Ende des Studiums (z. B. durch Ablegen der Gesellenprüfung), ist für die weitere Dauer des dualen Studiums gleichwohl von einem Fortbestehen der Zugehörigkeit zu dem Personenkreis der Teilnehmer an einem dualen Studiengang auszugehen. Dabei wird angenommen, dass Studienteilnehmer und (Kooperations-)Betrieb auch in dieser Phase des Studiums weiterhin miteinander verbunden sind, beispielsweise durch einen – neben dem Berufsausbildungsvertrag geschlossenen – ergänzenden Vertrag. Infolgedessen ist auch von einem Fortbestehen der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung auszugehen. Einer Arbeitsentgeltzahlung bedarf es hierfür nicht. Die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III verlangt bei den zur Berufsausbildung Beschäftigten ohnehin keine Arbeitsentgeltzahlung. In der Krankenversicherung besteht die Versicherungspflicht grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (zu den Versicherungskonkurrenzen siehe Abschnitt 2.5).

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt für die Dauer des ausbildungsintegrierten dualen Studiums, ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung, nicht in Betracht, da diese Personen ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer bzw. zur Berufsausbildung Beschäftigte und nicht Studierende sind.

2.3 Praxisintegrierte duale Studiengänge

Praxisintegrierte duale Studiengänge weisen einen hohen Anteil berufspraktischer Phasen auf. Im Unterschied zu klassischen Studiengängen (mit Praxisbezug) wird das Studium in diesen Studiengängen mit einer Tätigkeit in Betrieben derart verbunden, dass die Praxis inhaltlich und zeitlich mit der theoretischen Ausbildung verknüpft ist. Durch eine enge organisatorische und lehrplanmäßige Verzahnung zwischen dem Lernort Hochschule und dem Lernort Betrieb wird ein Teil der für den Studienabschluss erforderlichen Kompetenzen im Betrieb erworben und bewertet. Instrumente der Verzahnung sind beispielsweise Rahmenausbildungspläne der kooperierenden Betriebe, Abstimmungsverfahren zwischen Betrieb und Hochschule, Zielvereinbarungen oder Grundsätze für die Eignung von Betrieben usw. Solche Studiengänge werden von Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) und Berufsakademien in öffentlicher oder privater Trägerschaft

in verschiedenen Varianten angeboten. Je nach Studienmodell erfolgt der Einstieg ins Studium entweder direkt über die Hochschule bzw. Berufsakademie, die den Studierenden in der Regel an (Kooperations-)Betriebe vermittelt, oder durch Bewerbung bei einem Unternehmen, das mit der Hochschule bzw. Berufsakademie kooperiert.

Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen sind angesichts der Fiktionsregelungen in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Sie unterliegen damit der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Abweichend hiervon besteht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, sofern in einzelnen Phasen des dualen Studiums kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (zu den Versicherungskonkurrenzen siehe Abschnitt 2.5).

2.4 Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet und wenden sich an Studieninteressenten mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Studium durchführen möchten. Bei diesen Studiengängen besteht regelmäßig nur eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung. Aus diesem Grund werden sie mitunter nicht im engeren Sinne zu den dualen Studiengängen gerechnet.

Bei berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen wird die bisherige Tätigkeit im Betrieb den Erfordernissen des Studiums angepasst. Ein inhaltlicher Bezug zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Studium ist regelmäßig gegeben. Berufsintegrierte duale Studiengänge können in enger zeitlicher Verzahnung mit der weiterhin ausgeübten Berufstätigkeit stehen (regelmäßiger Wechsel von Studium und Beschäftigung). Berufsbegleitende duale Studiengänge werden neben der bisherigen Berufstätigkeit absolviert. Sie können einem Fern- oder Abendstudium ähnlich sein oder in klassischer Form durchlaufen werden.

Ein zur Versicherungspflicht führendes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis besteht fort, wenn der Arbeitnehmer eine beruflich weiterführende (berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende), mit der

Beschäftigung in einem prägenden oder engen inneren Zusammenhang stehende Ausbildung oder ein solches Studium absolviert. Bei derartigen Zusammenhängen kommt es für die Würdigung des Erscheinungsbildes als Beschäftigter oder Student maßgeblich hierauf und nicht oder weniger darauf an, inwieweit die Beschäftigung in der vorlesungsfreien Zeit dem Studium (nach Zweck und Dauer) zugeordnet ist.

Ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung und der Ausbildung bzw. dem Studium ist nach der Rechtsprechung (vgl. Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 R -, USK 2003-30, und vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880, jeweils mit weiteren Nachweisen) anzunehmen, wenn

- das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen der Ausbildung bzw. des Studiums anpasst wird und der Arbeitnehmer während der Ausbildungs- bzw. Studienzeiten vom Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freigestellt ist,
- die Beschäftigung im erlernten Beruf (nicht berufsfremd) während der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigung ausübt wird und
- während der Ausbildung bzw. des Studiums weiterhin Arbeitsentgelt, ggf. gekürzt oder in Form einer Ausbildungs- oder Studienförderung oder als Studienbeihilfe, (fort-)gezahlt wird; dabei wird die Arbeitsentgelteigenschaft durch eine Rückzahlungsklausel, die eine Erstattung der Ausbildungs- oder Studienförderung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen nach dem Ende des Studiums zur Folge hat, nicht berührt.

Soweit die Verhältnisse durch den Willen der Vertragsparteien, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, gekennzeichnet sind und sich dieser Wille in der Weiterzahlung der Vergütung – gegebenenfalls geringfügig gekürzt – niederschlägt, kann selbst die Freistellung von der Arbeitsleistung auch für die studienfreie Zeit (Semesterferien) für den Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses unerheblich sein (vgl. Urteile des BSG vom 18.04.1975 - 3/12 RK 10/73 -, USK 7527 und vom 12.11.1975 - 3/12 RK 13/74 -, USK 75167).

Der in der Freistellung zum Ausdruck kommende Wille, das Arbeitsverhältnis auch während des Studiums fortzusetzen, wird danach als eine für die Annahme einer Beschäftigung ausreichende gemeinsame Bestätigung des vertraglichen Bandes zwischen Arbeitnehmer und Betrieb und als eine hinreichende Grundlage für die Arbeitspflicht angesehen, die die fehlende (tatsächliche) Arbeitsleistung ersetzt. Selbst die Auflösung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses und der an-

schließende Abschluss eines als „Ausbildungsdienstverhältnis“ bezeichneten neuen Vertrages führen zu keiner anderen Beurteilung, und zwar selbst dann nicht, wenn die vertraglichen Beziehungen für eine relativ kurze Dauer unterbrochen werden (vgl. Urteil des BSG vom 11.03.2009 - B 12 KR 20/07 R -, USK 2009-16). Auch ein Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Branche zu Beginn des Studiums ist unter den vorgenannten Voraussetzungen unerheblich (vgl. hierzu und zu den vorherigen Ausführungen Urteil des BSG vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880).

Unter diesen Voraussetzungen, die in einer Gesamtschau zu bewerten sind, sind Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen (weiterhin) als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte anzusehen und unterliegen als solche der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Dies gilt nicht nur während der vorlesungsfreien Zeit, in der gegebenenfalls die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird, sondern während der gesamten Dauer des Studiums. Die Fiktionsregelungen in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III haben für diese Art von dualen Studiengängen keine Bedeutung.

Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V oder § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt für die Dauer des berufsintegrierten und berufsbegleitenden Studiums, ungeachtet des Umfangs der Beschäftigung, nicht in Betracht, da diese Personen ihrem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer und nicht Studierende sind (vgl. u. a. Urteile des BSG 11.11.2003 - B 12 KR 24/03 R -, USK 2003-30, und vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880).

Von der vorgenannten Bewertung der Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen abzugrenzen und versicherungsrechtlich anders zu beurteilen sind Personen, die während der Beschäftigung ein Studium aufnehmen und ihr Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums anpassen (z. B. durch Reduzierung der Arbeitszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz) oder aus einer Teilzeitbeschäftigung heraus ein Studium aufnehmen, wenn kein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und dem Studium besteht (siehe Abschnitt 1.2.4 Buchstabe e).

2.5 Versicherungskonkurrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung

Sofern in einzelnen Phasen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums (siehe Abschnitt 2.2) oder eines praxisintegrierten dualen Studiums (siehe Abschnitt 2.3) kein Arbeitsentgelt gewährt wird, besteht die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI. Zwar stellt § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V die Teilnehmer an dualen Studiengängen nur den Beschäftigten zur Berufsausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V gleich, nicht dagegen den zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigten nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V. Hierbei dürfte es sich allerdings weniger um eine bewusste Ausgrenzung der betroffenen Personen, sondern vielmehr um ein Versehen des Gesetzgebers handeln, sodass diese Regelungslücke im Wege der Auslegung geschlossen werden kann.

Teilnehmer an dualen Studiengängen erfüllen bei einem Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule regelmäßig auch die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verb. mit Satz 1 SGB XI. Nach der Versicherungskonkurrenzregelung in § 5 Abs. 7 Satz 2 SGB V geht in diesem Fall formalrechtlich die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V vor; das Ergebnis wirkt für die Pflegeversicherung gleichermaßen. Angesichts der für Studenten und der für zur Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte identischen beitragsrechtlichen Regelungen und mit Blick auf die bei Durchführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V der Ausbildungsstelle obliegende Meldepflicht sollte bei den dual Studierenden die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V entgegen der Regelung in § 5 Abs. 7 Satz 2 SGB V vorrangig durchgeführt werden. Liegen die Voraussetzungen der Familienversicherung vor (§ 10 SGB V, § 25 SGB XI), ist diese nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V allerdings vorrangig einzuräumen.

3 Praktikanten

3.1 Allgemeines

Praktikanten sind unabhängig von ihrer Bezeichnung üblicherweise Personen, die sich im Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem Betrieb aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Schul- oder Berufsausbildung dienen. Die Ausübung eines Praktikums kann sich – bei Vorliegen der

hierfür notwendigen Voraussetzungen – in der Sozialversicherung als Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt darstellen.

Eine Beschäftigung setzt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG beruht. Daher gelten Praktikanten in der Sozialversicherung grundsätzlich als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Hierzu bestimmt das BBiG einerseits, unter welchen Voraussetzungen ein (in seinen sachlichen Anwendungsbereich fallendes) Berufsbildungsverhältnis als betriebliche Berufs(aus-)bildung in Betracht kommt; andererseits legt es die Grenzen fest, jenseits derer Berufsbildungsverhältnisse nicht mehr erfasst werden.

Ein Praktikum, das im Rahmen eines klassischen Studiengangs in einem Betrieb absolviert wird, stellt sich im Regelfall als Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV dar. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Praktikum aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften in die Hochschul- oder Fachschulausbildung eingegliedert und deshalb als Teil des Studiums anzusehen ist, wenn also die praktische Ausbildung im Wesentlichen nicht betrieblich, sondern durch die Hochschule bzw. Fachschule geregelt und gelenkt wird (u. a. Urteile des BSG vom 01.12.2009 – B 12 R 4/08 R -, USK 2009-86 und vom 27.07.2011 – B 12 R 16/09 R -, USK 2011-96). Hiervon erfasst sein können unter anderem auch die berufspraktischen Phasen während eines praxisintegrierten dualen Studiums; in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht werden Teilnehmer an einem

dualen Studiengang jedoch den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt (siehe Abschnitt 2).

3.2 Abgrenzung zwischen vorgeschriebenen und nicht vorgeschriebenen Praktika

Für die weitere versicherungsrechtliche Beurteilung von Personen, deren Praktikum sich als Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder als Beschäftigung zur Berufsausbildung darstellt, ist zwischen vorgeschriebenen Praktika und nicht vorgeschriebenen Praktika zu unterscheiden.

Vorgeschriebene Praktika liegen nur dann vor, wenn sie in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung normiert sind. Auch die in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung einer ausländischen Bildungseinrichtung verpflichtend vorgesehenen Praktika sind bei Ableistung in Deutschland als vorgeschriebene Praktika anzuerkennen, wenn die ausländische Bildungseinrichtung einer deutschen Fachschule oder Hochschule vergleichbar ist. Die Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums ist nachzuweisen. Von einem in diesem Sinne vorgeschriebenen Praktikum ist nicht nur für die in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums auszugehen, sondern darüber hinaus auch für den die Mindestdauer überschreitenden Zeitraum, wenn (weiterhin) ein Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium besteht. Ein solcher Zusammenhang ist in aller Regel dann gegeben, wenn die Hochschule das Praktikum anerkennt (z. B. als Teil der Studien- oder Prüfungsleistung). Im Zweifelsfall muss dieser Zusammenhang nachgewiesen werden. Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung keine Mindestdauer für ein Praktikum, sondern einen festen Zeitraum (z. B. von drei Monaten) vorsieht. Wird ein Praktikum über diesen fest vorgeschriebenen Zeitraum hinaus fortgeführt, ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr von einem vorgeschriebenen Praktikum auszugehen; in der Konsequenz ergeben sich hieraus andere versicherungsrechtliche Folgen.

Aufgrund der Verpflichtung, im Rahmen der Gesamtausbildung ein Praktikum zu absolvieren, ist ein vorgeschriebenes Praktikum (im Unterschied zu einem nicht vorgeschriebenen Praktikum) daher als Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung anzusehen. Als Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung sind sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten (z. B. Ausschluss der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung, alleinige Beitragstragung durch den Arbeitgeber bei geringer Höhe des Arbeitsentgelts) zu beachten.

3.3 Vorgeschriebene Zwischenpraktika

3.3.1 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sowie § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III aufgrund des Werkstudentenprivilegs ist (siehe Abschnitt 1.2) nicht allein auf Werkstudenten beschränkt, sondern gilt ebenfalls für solche Studenten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren (Urteile des BSG vom 30.01.1980 - 12 RK 45/78 -, USK 8015 sowie vom 17.12.1980 - 12 RK 10/79 und 12 RK 3/80 -, USK 80282 und USK 80283). Diese Praktikanten bleiben, wenn und solange sie an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Mithin besteht für sie, soweit das Praktikum im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und somit auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

Im Unterschied zur Ausübung einer Beschäftigung während eines Urlaubssemesters wird bei Ableistung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums während des Urlaubssemesters davon ausgegangen, dass der Student überwiegend für das Studium tätig ist, somit seinem Erscheinungsbild nach – trotz Beurlaubung – als ordentlich Studierender anzusehen ist, sodass Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs gegeben ist. Ein nicht vorgeschriebenes Praktikum während des Urlaubssemesters führt hingegen nicht zur Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs.

3.3.2 Rentenversicherung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 SGB VI. Diese Praktika führen unabhängig von der Dauer des Praktikums, der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts zur Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung.

3.4 Vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika

3.4.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Für vorgeschriebene Praktika, die vor Beginn oder nach Abschluss des Studiums oder der beruflichen Schulausbildung ausgeübt werden, ist bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung danach zu unterscheiden, ob Arbeitsentgelt bezogen wird oder nicht. Wird mit der berufspraktischen Tätigkeit Arbeitsentgelt erzielt, besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI als zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Wird die vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit dagegen ohne Arbeitsentgelt ausgeübt, besteht Versicherungspflicht grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI. Sofern eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI besteht, geht diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V der Versicherungspflicht als Praktikant vor.

Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, ohne dass das Hochschulrecht dem entgegensteht, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln. Die Einschreibung während des Vorpraktikums beeinflusst den versicherungsrechtlichen Status in diesen Fällen nicht, wenn der Zeitraum, in dem das Praktikum in das Studium hineinragt, nicht mehr als zwei Wochen ausmacht. Sofern das Praktikum mehr als zwei Wochen in das Studium hineinragt, ist – rückwirkend zum Zeitpunkt des Studienbeginns – eine Differenzierung zwischen Vorpraktikanten und Zwischenpraktikanten vorzunehmen.

3.4.2 Renten- und Arbeitslosenversicherung

Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, aber nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, unterliegen als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung und nach § 25 Abs. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt gleichermaßen für vorgeschriebene Praktika, die vor Beginn des Fachschulbesuchs oder im Anschluss daran abgeleistet werden.

Praktikanten, die ein vorgeschriebenes Vorpraktikum über den Zeitpunkt der Studienaufnahme hinaus in unverändertem Umfang für einen kurzen Zeitraum fortführen, ohne dass das Hochschulrecht dem entgegensteht, sind weiterhin als Vorpraktikanten und nicht als Zwischenpraktikanten zu behandeln. Die Einschreibung während des Vorpraktikums beeinflusst den versicherungsrechtlichen Status in diesen Fällen nicht, wenn der Zeitraum, in dem das Praktikum in das Studium hineinragt, nicht mehr als zwei Wochen ausmacht. Sofern das Praktikum mehr als zwei Wochen in das Studium hineinragt, ist – rückwirkend zum Zeitpunkt der Einschreibung – eine Differenzierung zwischen Vorpraktikanten und Zwischenpraktikanten vorzunehmen.

3.5 Nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktika ist in der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III vorzunehmen. In der Pflegeversicherung ist entsprechend der Beurteilung für die Krankenversicherung zu verfahren. Danach besteht Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben. Die Versicherungsfreiheit kommt allerdings nur für die Studierenden in Betracht, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt 1.2); für diejenigen, die ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer anzusehen sind, gelten die allgemeinen Regelungen über die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht – anders als in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung – keine besondere Regelung für nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika. Personen, die ein nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind deshalb als Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

3.6 Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika

Im Gegensatz zu den in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktika bestehen für nicht vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung keine Sonderregelungen. Personen, die nicht vorgeschriebene Praktika gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind deshalb als Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III.

3.7 Praktika von Fachschülern und Berufsfachschülern

Der Begriff des ordentlichen Studierenden erstreckt sich nicht allein auf Studenten von Hochschulen. Als ordentliche Studierende im Sinne dieser Regelungen sind grundsätzlich auch Schüler von Fachschulen und Berufsfachschulen anzusehen. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist allerdings zunächst entscheidend, ob es sich bei der Ausübung eines in der Schul-, Ausbildungs- und/oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums von Fach- oder Berufsfachschülern um ein Beschäftigungsverhältnis handelt. Ein betriebliches Praktikum stellt ausnahmsweise dann keine Beschäftigung dar, wenn es aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert und deshalb als Teil der schulischen Ausbildung anzusehen ist. Hiervon ist auszugehen, wenn auch die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen.

Im Rahmen einer praxisintegrierten (einphasigen) Fachschul- oder Berufsfachschulausbildung, in der ein regelmäßiger Wechsel von fachtheoretischer Ausbildung an der Fach- oder Berufsfachschule (schulische Ausbildung) und fachpraktischer Ausbildung (Zwischenpraktika) in Praxiseinrichtungen über die gesamte Ausbildungsdauer mit überwiegendem fachtheoretischen Ausbildungsanteil stattfindet, erfüllen Zwischenpraktika dann nicht die Voraussetzungen einer Beschäftigung, wenn sie als Bestandteil der Schulausbildung zu werten sind, weil die berufspraktische Ausbildung derart eng mit der durch die Schule geregelten fachtheoretischen Ausbildung verzahnt ist, dass sie als integraler Bestandteil des Besuchs der Fach- oder Berufsfachschule anzusehen ist.

Handelt es sich bei dem von Fachschülern oder Berufsfachschülern zu absolvierenden betrieblichen Zwischenpraktikum hingegen um ein Beschäftigungsverhältnis, sind die Regelungen zur Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III aufgrund des Werkstudentenprivilegs sowie in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI anwendbar.

Ein im Rahmen einer (zweiphasigen) Fachschul- oder Berufsfachschulausbildung im Anschluss an die fachtheoretische schulische Ausbildung zu absolvierendes betriebliches Praktikum, das beispielsweise der staatlichen Anerkennung der Ausbildung dient, ist nicht als Bestandteil der schulischen Ausbildung zu werten, wenn es als abtrennbarer Teil der Gesamtausbildung anzusehen ist; dementsprechend ist von einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 SGB IV auszugehen. Mit der Qualifizierung des Praktikums als betriebliche Berufsausbildung geht die Einbeziehung der Auszubildenden für diese Phase der Berufsausbildung in die Versicherungspflicht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung einher. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III aufgrund des Werkstudentenprivilegs sowie in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

3.8 Fachpraktika von Fachoberschülern

Schüler mit dem Abschlusszeugnis einer Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis werden in den Fachoberschulen innerhalb von zwei Jahren auf den Erwerb der Fachhochschulreife vorbereitet. Während des ersten Ausbildungsjahres wird eine fachpraktische Ausbildung durchgeführt. Die fachpraktische Ausbildung ist im Regelfall nicht für sich allein, sondern als Bestandteil der Gesamtausbildung an der Fachoberschule zu beurteilen, die die Klassen 11 und 12 umfasst. Im Rahmen dieser Gesamtausbildung legt die Fachoberschule die Ausgestaltung des Praktikums fest und regelt die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen. Das Praktikum stellt sich somit als nicht abtrennbarer Bestandteil der (Fachober-)Schulausbildung dar. Als im Wesentlichen nichtbetrieblich geprägte Ausbildungsphase ist das Praktikum mithin nicht als Beschäftigung zu werten. Die Schüler der Fachoberschulen unterliegen daher (auch) während der fachpraktischen Ausbildung weder als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

3.9 Praktika zur Erlangung des berufspraktischen Teils der Fachhochschulreife

In einzelnen Bundesländern besteht die Möglichkeit, nach Verlassen der gymnasialen Oberstufe unter Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch Absolvierung eines einjährigen (gelenkten) Praktikums den berufspraktischen Teil der Fachhochschulreife zu erlangen. Da bei Aufnahme des erforderlichen Praktikums die Schulausbildung bereits abgeschlossen ist,

kommt eine Gleichstellung mit den Fachoberschülern, die während der Dauer des Schulbesuchs ein Fachpraktikum ableisten (siehe Abschnitt 3.8) nicht in Betracht.

Sofern das Praktikum zur Erlangung des berufspraktischen Teils der Fachhochschulreife im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, unterliegen die Praktikanten – unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird oder nicht – als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III. In der Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI allerdings nur, wenn Arbeitsentgelt bezogen wird. Bei Ableistung des Praktikums ohne Arbeitsentgeltzahlung besteht die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

3.10 Praktika von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst

Die Juristenausbildung ist zweistufig und gliedert sich in das mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossene Jurastudium und den sich anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat), in dem die Rechtsreferendare in Pflicht- und Wahlstationen praktisch ausgebildet werden. Der rund zwei Jahre dauernde Vorbereitungsdienst stellt sich als vorgeschriebenes Nachpraktikum im Sinne des Abschnitts 3.4 dar. Der Vorbereitungsdienst wird – mit Ausnahme von Übergangsfällen in Thüringen, in denen die Rechtsreferendare noch im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden – im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durchgeführt. Während Referendare als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in allen Versicherungszweigen versicherungsfrei sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), besteht für sie im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III. Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs kommt nicht in Betracht. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 Nr. 4 SGB VI, wenn den Rechtsreferendaren nach Entscheidung (sog. Gewährleistungsentscheidung) der obersten Verwaltungsbehörde des ausbildenden Bundeslandes (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) entsprechend beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit

und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SGB VI begründet die Gewährleistung von Anwartschaften Versicherungsfreiheit von Beginn des Monats an, in dem eine Anwartschaft tatsächlich vertraglich zugesichert wurde. Wird den in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Rechtsreferendaren – wie z. B. in Thüringen – keine Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet, unterliegen sie als Beschäftigte zur Berufsausbildung der Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Rechtsreferendare stehen auch während der Zeiten in einem (alleinigen) Beschäftigungsverhältnis zu dem ausbildenden Land, in denen die praktische Ausbildung bei Stellen außerhalb von Gerichtsbarkeit und Verwaltung stattfindet. Im Rahmen dieser Beschäftigung sind auch die von den Ausbildungsstellen im Einzelfall ohne Rechtsgrund zusätzlich gewährten Vergütungen (neben der vom Land gewährten Unterhaltsbeihilfe) beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Urteil des BSG vom 31.03.2015 - B 12 R 1/13 R -, USK 2015-22); in der Rentenversicherung jedoch nur, sofern keine Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet wird, das heißt keine Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 Nr. 4 SGB VI besteht. Erweist sich – angesichts bestehender Nebenabreden in der Ausbildungsstation – die zusätzliche Vergütung als Zahlung für eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Nebentätigkeit, ist dagegen von einem (weiteren) Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstelle auszugehen, das abgrenzbar neben dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis besteht. Aufgrund dieses weiteren entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses unterliegen die Rechtsreferendare als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dies gilt für die Rentenversicherung auch dann, wenn im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 Nr. 4 SGB VI besteht, denn die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erstreckt sich nicht auf die weitere Beschäftigung außerhalb des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Näheres zur Beitragspflicht siehe Punkt 6 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 18.11.2015).

4 Den beschäftigten Studenten und Praktikanten ähnliche Personen

4.1 Schüler allgemein bildender Schulen

Für Beschäftigungen, die von Schülern allgemein bildender Schulen ausgeübt werden, sind die Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern anzuwenden. Da-

nach unterliegen diese Schüler bei Ausübung einer mehr als geringfügigen Beschäftigung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht selbst bei Ausübung einer geringfügigen entlohten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, sofern keine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI beantragt wird.

In der Arbeitslosenversicherung sind Schüler, die während der Dauer der Ausbildung an einer allgemein bildenden Schule eine Beschäftigung aufnehmen, nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei. Zu den allgemein bildenden (öffentlichen oder privaten) Schulen gehören in der Mehrzahl der Länder die Hauptschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen, Förderschulen. Allgemein bildende Schulen sind von den beruflichen Schulen abzugrenzen. Dementsprechend sind Personen, die z. B. das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, keine Schüler allgemein bildender Schulen und zwar auch dann nicht, wenn mit dem Besuch der Hauptschulabschluss nachgeholt wird.

Die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Schüler bzw. Arbeitnehmer eine allgemein bildende schulische Einrichtung besucht, die nicht der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient. Personen, die beispielsweise eine Abend- schule besuchen, um einen allgemeinen Schulabschluss (z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder Abitur) zu erlangen, unterliegen demnach der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, es sei denn, die Beschäftigung ist wegen Geringfügigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III versicherungsfrei.

Die Eigenschaft als Schüler endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts; wird ein Prüfungs- oder Abschlusszeugnis erteilt, dann lässt sich der Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung aus dem Datum dieses Zeugnisses herleiten. Außerdem endet die Schülereigenschaft mit dem Abbruch der Schulausbildung.

Im Gegensatz zu den von Schülern allgemein bildender Schulen außerhalb der Schulausbildung ausgeübten Beschäftigungen handelt es sich bei dem von der Schule vorgeschriebenen Betriebspraktikum (Schülerpraktikum), durch das die Schüler betriebliche Zusammenhänge kennenlernen

und ein besseres Verständnis für berufliche Anforderungen erhalten sollen, nicht um ein Beschäftigungsverhältnis.

4.2 Diplomanden

Die Diplomarbeit ist die schriftliche Abschlussarbeit in einem Diplomstudiengang. Personen, die eine Diplomarbeit schreiben, werden als Diplomanden bezeichnet. Da Unternehmen oftmals Interesse an den inhaltlichen Ergebnissen von Diplomarbeiten haben, werden den Studenten zur Anfertigung ihrer Arbeit die betrieblichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Gegenstand einer Diplomandenvereinbarung ist regelmäßig, dass die Diplomarbeit zur weiteren Verwendung dem Unternehmen überlassen wird; unter Umständen werden auch Vergütungen bzw. Honorare gezahlt.

Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Diplomarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit im Rahmen der Diplomarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten. Gleiches gilt für Personen, die anstelle eines Diplomstudiengangs einen Bachelor- oder Masterstudiengang absolvieren und sich im Rahmen der Erstellung ihrer Abschlussarbeit in einen Betrieb begeben.

4.3 Hospitanten

Hospitanten sind Personen, die lediglich als Gast in Betrieben oder in Schulen Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen oder ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen wollen, ohne Arbeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Dabei gliedern sie sich nicht in den Betrieb ein und eine persönliche Abhängigkeit besteht nicht; dies wird auch nicht durch eine evtl. Zahlung einer Entschädigungsleistung erreicht. Da die Merkmale einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung nicht vorliegen, besteht keine Versicherungspflicht.

Den Hospitanten sind ausländische Fremdsprachenassistenten und deutsch sprechende Lehrer von Auslandsschulen gleichzustellen, wenn sie ihren Aufenthalt dazu nutzen, um ihre Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die Kultur des Gastlandes zu vertiefen und durch den Besuch von Bildungseinrichtungen Einblicke in das Erziehungswesen und in Unterrichtsmethoden zu erhalten.

4.4 Stipendiaten

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum Stipendiumgeber. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für den durch die Aus- oder Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Solange der Stipendiat sich mithin aus Anlass der Gewährung des Stipendiums nicht zu einer Arbeitsleistung verpflichtet, kommt eine Versicherungspflicht nicht in Betracht. Allein die Bezeichnung einer Zuwendung als Stipendium lässt keine Rückschlüsse auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf die Arbeitsentgelteigenschaft zu. Wird das Stipendium im Rahmen eines dualen Studiums gezahlt, insbesondere bei berufsintegrierten oder berufsbegleitenden Studiengängen, liegt unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Abschnitt 2.4) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor.

B Beiträge und Umlagen

1 Beschäftigte Studenten

1.1 Beiträge für beschäftigte Studenten

Für beschäftigte Studenten, die allein aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, sind aus dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung keine Beiträge zu diesen Versicherungszweigen zu zahlen. Weist die Beschäftigung jedoch auch die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf, hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 249b SGB V einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung aus dem Arbeitsentgelt dieser geringfügigen Beschäftigung zu zahlen. Die Zahlung pauschaler Beiträge durch den Arbeitgeber zur Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung ist nicht vorgesehen. In der Rentenversicherung sind die für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung anfallenden Beiträge zu zahlen.

Bei Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder einer allein aufgrund des Werkstudentenprivilegs ausgeübten Beschäftigung neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gelten die Regelungen über die Zusammenrechnung geringfügiger Beschäftigungen sowie geringfügiger Beschäftigungen mit mehr als geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1

SGB IV). In Abhängigkeit von dem sich hieraus ergebenden Versicherungsstatus richtet sich auch die Beitragspflicht.

1.2 Umlagen nach dem AAG für beschäftigte Studenten

Beschäftigte Studenten zählen zu den Arbeitnehmern im Sinne des AAG. Für sie sind unabhängig davon, ob sie aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, Umlagen zu zahlen. Die Umlagen im U1- und U2-Verfahren werden jeweils nach einem Prozentsatz (Umlagesatz) des Entgelts bemessen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Umlagen sind auch für Werkstudenten in einer Beschäftigung zu zahlen, auf die sich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 5 Satz 2 in Verb. mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erstreckt (zum Beispiel ein Tierarzt im Zweitstudium ist Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und übt als Werkstudent eine Tätigkeit als abhängig beschäftigter Tierarzt aus).

1.3 Insolvenzgeldumlage für beschäftigte Studenten

Für beschäftigte Studenten gelten unabhängig davon, ob sie aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, keine Besonderheiten hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage. Die Umlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder zu bemessen wären. Die Befreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Umlagepflicht nach § 358 Abs. 1 SGB III bleibt unberührt.

2 Teilnehmer an dualen Studiengängen

2.1 Beiträge für Teilnehmer an dualen Studiengängen

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Teilnehmer an dualen Studiengängen, die versicherungsrechtlich den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt sind, werden – wie für diese Personen üblich – nach dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung bemes-

sen. Als Arbeitsentgelt gelten somit jegliche Vergütungen, die im Rahmen des dualen Studiums dem Studienteilnehmer gewährt werden, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Als Arbeitsentgelt sind auch solche Vergütungen anzusehen, die im Rahmen des dualen Studiums für Zeiten außerhalb der Praxisphasen gewährt werden, selbst wenn sie anders bezeichnet werden (z. B. als Studienbeihilfe, Stipendium).

Nicht zum Arbeitsentgelt gehören aufgrund ausdrücklicher Bestimmung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 der Sozialversicherungsentgeltverordnung die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren für ein Studium des Arbeitnehmers, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind. Steuer- und insoweit beitragsfrei sind danach Studiengebühren, die der Arbeitgeber bei einem im dualen Studienmodell durchgeführten Ausbildungs- bzw. Praktikumsverhältnis zusätzlich zum laufendem Arbeitsentgelt aus eigener Verpflichtung gegenüber einer Bildungseinrichtung trägt, als auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber sich arbeitsvertraglich gegenüber dem Arbeitnehmer zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet, wenn ferner mit dem Arbeitnehmer eine Rückzahlung der Gebühren bei Verlassen des Betriebes auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss vereinbart ist (BMF-Schreiben vom 13.04.2012 - IV C 5 - S 2332/07/0001).

Sofern in einzelnen Phasen des dualen Studiums kein Arbeitsentgelt gewährt wird, wird der Beitragsbemessung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III eine fiktive Einnahme in Höhe von 1 % der mtl. Bezugsgröße zugrunde gelegt. Die darauf entfallenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt allein der Arbeitgeber (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). In der Kranken- und Pflegeversicherung werden die Beiträge für die Zeit der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI nach § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bemessen. Danach ist als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat der monatliche BAföG-Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG zugrunde zu legen; als Beitragssatz wird 7/10 des allgemeinen Beitragssatzes herangezogen, ferner ist der zusätzliche Beitragssatz nach § 242 SGB V der Krankenkasse zu berücksichtigen, der der Versicherte angehört. Der für Auszubildende ohne Arbeitsentgelt zu bemessende Beitrag entspricht somit dem Beitrag, den auch versicherungspflichtige Studenten zu zahlen haben. Diese Beiträge trägt der versicherungspflichtige Studienteilnehmer allein (§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

2.2. Umlagen nach dem AAG für Teilnehmer an dualen Studiengängen

Die Umlagen nach dem AAG im U1- und U2-Verfahren werden jeweils nach einem Prozentsatz (Umlagesatz) des Entgelts bemessen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 1 AAG). Umlagen sind jedoch nicht für solche Personen zu zahlen, die nicht zu den Arbeitnehmern oder Auszubildenden im Sinne des AAG gehören.

Während Teilnehmer an ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht generell und in arbeitsrechtlicher Hinsicht für die Dauer der betrieblichen Berufsausbildung den Beschäftigten zur Berufsausbildung zuzurechnen und für sie dementsprechend auch Umlagen zu zahlen sind, sind Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen während der Praxisphasen arbeitsrechtlich nicht als Arbeitnehmer oder Auszubildende im Sinne des BBiG anzusehen, wenn das Praktikum in die Hochschul- oder Fachschulausbildung eingliedert und die praktische Ausbildung im Wesentlichen nicht betrieblich, sondern durch die Hochschule bzw. Fachschule geregelt und gelenkt wird. Aufgrund dessen sind seitens der Arbeitgeber für diese Personen keine Umlagen nach dem AAG zu zahlen. Teilnehmer an berufsintegrierten oder berufsbegleitenden dualen Studiengängen gehören regelmäßig weiterhin zu den Arbeitnehmern, sodass ihr Arbeitsentgelt bei der Bemessung der Umlagen mit zu berücksichtigen ist.

2.3 Insolvenzgeldumlage für Teilnehmer an dualen Studiengängen

Teilnehmer an dualen Studiengängen, die in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu den zur Berufsausbildung Beschäftigten gehören, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Gleiches gilt für den Personenkreis der Teilnehmer an berufsintegrierten oder berufsbegleitenden dualen Studiengängen, die regelmäßig weiterhin zu den Arbeitnehmern gehören. Das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden (§ 162 Nr. 1 SGB VI), ist daher bei der Umlage nach § 358 Abs. 2 SGB III zu berücksichtigen. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, so ist im Ergebnis keine Umlage zu erheben. Die Befreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Umlagepflicht nach § 358 Abs. 1 SGB III bleibt unberührt.

3 Praktikanten

3.1 Beiträge für Praktikanten

Für Praktikanten, die als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte oder zur Berufsausbildung Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III versicherungspflichtig sind, sind die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zu bemessen (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III). Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, wird für zur Berufsausbildung Beschäftigte der Beitragsbemessung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III eine fiktive Einnahme in Höhe von 1 % der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Die darauf entfallenden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung trägt allein der Arbeitgeber (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). In der Kranken- und Pflegeversicherung werden die Beiträge für die Zeit der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI nach § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bemessen. Danach ist als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat der monatliche BAföG-Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG zugrunde zu legen; als Beitragssatz wird 7/10 des allgemeinen Beitragssatzes herangezogen, ferner ist der zusätzliche Beitragssatz nach § 242 SGB V der Krankenkasse zu berücksichtigen, der der Versicherte angehört. Diese Beiträge trägt der versicherungspflichtige Praktikant allein (§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

Für Praktikanten (im vorgeschriebenen Zwischenpraktikum), die allein aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, sind aus dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung keine Beiträge zu diesen Versicherungszweigen zu zahlen. Auch der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V ist selbst bei Vorliegen der Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht zu zahlen, da die Regelungen zur Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung nicht gelten. Aus gleichem Grund ist auch im Rahmen eines vorgeschriebenen Vor- und Nachpraktikums, das im Rahmen der Entgeltgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausgeübt wird, der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V nicht zu erheben.

Für Praktikanten, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ausüben und in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei sind, sind aus dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung keine Beiträge zu zahlen. Die Ausübung eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikums führt zur Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, ohne dass – bei Vorliegen der Merkmale einer geringfügig entlohnerten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI in Betracht kommt, da es sich bei einem solchen Praktikum um eine im Rahmen betrieblicher Berufsbildung ausgeübte Beschäftigung handelt. Dementsprechend ist in diesen Fällen der pauschale Beitrag zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht zu zahlen. Auch die besondere Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI ist nicht zu beachten.

Nach § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gilt die Regelung über den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nicht für Praktikanten, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten (Zwischenpraktikum), das nicht in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und die Merkmale für eine rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllt. Für diese Praktikanten sind Pauschalbeiträge daher nicht zu zahlen. Sofern das nicht vorgeschriebene geringfügig entlohnte Zwischenpraktikum zur Rentenversicherungspflicht führt, sind die Beiträge zur Rentenversicherung zusammen vom Arbeitgeber und Praktikanten entsprechend der Regelung in § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI zu tragen.

3.2.Umlagen nach dem AAG für Praktikanten

Ein im Rahmen der klassischen Hochschulausbildung vorgeschriebenes betriebliches Praktikum ist grundsätzlich als Beschäftigung bzw. Beschäftigung zur Berufsausbildung anzusehen, wenn es nicht ausnahmsweise aufgrund von landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in die Hochschulausbildung eingegliedert und als Teil des Studiums anzusehen ist (z. B. das Praktische Jahr im Rahmen der ärztlichen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte). Sofern im Rahmen eines vorgeschriebenen betrieblichen Praktikums Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist dieses bei der Bemessung der Umlagen entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 AAG mit einzubeziehen. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, so ist im Ergebnis keine Umlage zu erheben. Im Gegensatz hierzu stellt sich ein Praktikum im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums in arbeitsrechtlicher Hinsicht nicht als Beschäftigung dar und wird auch nicht als Berufsausbildung

nach dem BBiG angesehen, wenn die praktische Tätigkeit Teil des Studiums ist bzw. in das Studium eingegliedert ist (siehe Abschnitt 2.2).

3.3 Insolvenzgeldumlage für Praktikanten

Für Praktikanten gelten unabhängig davon, ob sie ein vorgeschriebenes oder nicht vorgeschriebenes Praktikum ausüben und ob sie aufgrund des Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind, keine Besonderheiten hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage. Die Umlage ist nach § 358 Abs. 2 SGB III nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, so ist im Ergebnis keine Umlage zu erheben. Die Befreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Umlagepflicht nach § 358 Abs. 1 SGB III bleibt unberührt.

C Meldungen

1 Beschäftigte Studenten

Während für beschäftigte Studenten, die allein aufgrund des Werkstudentenprivilegs in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und in der Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig sind (siehe Abschnitt A 1.2), vom Arbeitgeber der Beschäftigung keine Meldungen zu diesen Versicherungszweigen abzugeben sind, ist die Versicherungs- und/oder Beitragspflicht zur Rentenversicherung im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 28a ff. SGB IV in Verb. mit der DEÜV anzuzeigen. Dabei ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel „106“ (Werkstudenten) zu verwenden.

Weist die Beschäftigung auch die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder einer kurzfristigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV auf, ist der Personengruppenschlüssel „109“ (geringfügig entlohnte Beschäftigte) oder „110“ (kurzfristig Beschäftigte) zu verwenden.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber für ein und dieselbe Beschäftigung Meldungen mit unterschiedlichen Beitragsgruppenschlüsseln an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale einerseits und an die für den beschäftigten Stu-

denen zuständige Krankenkasse andererseits zu erstatten hat. Der Personengruppenschlüssel ist dann einheitlich zu verwenden; er orientiert sich immer am Rechtsverhältnis in der Rentenversicherung.

2 Teilnehmer an dualen Studiengängen

Teilnehmer an dualen Studiengängen (mit Ausnahme der Teilnehmer an berufsintegrierten und berufsbegleitenden dualen Studiengängen, siehe Abschnitt A 2.4) gehören hinsichtlich ihrer statusrechtlichen Personenkreiszugehörigkeit zu den zur Berufsausbildung Beschäftigten bzw. sind diesen kraft gesetzlicher Fiktion gleichgestellt. Damit obliegen dem Arbeitgeber die Meldepflichten nach § 28a ff. SGB IV in Verb. mit der DEÜV. Das Meldeverfahren nach § 200 Abs. 2 SGB V in Verb. mit der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) findet grundsätzlich keine Anwendung. Eine Ausnahme gilt allerdings für Teilnehmer an dualen Studiengängen ohne Arbeitsentgelt, die statusrechtlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI versichert sind.

Im Rahmen des Meldeverfahrens nach der DEÜV ist in der Regel der Personengruppenschlüssel „102“ (Auszubildende ohne besondere Merkmale) zu verwenden. Übersteigt das Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht, sind Teilnehmer an dualen Studiengängen mit dem Personengruppenschlüssel „121“ (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt) zu melden; das gilt auch in den Monaten, in denen die Einkommensgrenze von 325 Euro wegen einer Einmalzahlung überschritten wird (§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind in Zeiten, in denen sie kein Arbeitsentgelt erzielen, mit dem Personengruppenschlüssel „102“ als versicherungspflichtig zur Berufsausbildung Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zu melden. Eine Anwendung des Personengruppenschlüssels „121“ scheidet für diese Zeiten aus. Zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei Vorliegen von Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI Meldungen nach § 6 der SKV-MV vorzunehmen. Danach hat der Auszubildende der Ausbildungsstätte bzw. dem (Kooperations-)Betrieb das Vorliegen der Versicherungspflicht mit einer von der Krankenkasse entsprechend dem Muster der Anlage 4 der SKV-MV ausgestellten Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Die Ausbildungsstätte bzw. der (Kooperations-)Betrieb hat daraufhin der Krankenkasse den Beginn und das Ende der Berufsausbil-

derung (hier: Zeiten, in denen Teilnehmer an dualen Studiengängen kein Arbeitsentgelt erzielen) mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 der SKV-MV zu melden.

3 Praktikanten

Praktikanten, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ableisten, sind sowohl in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als auch in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie gehören daher dem Grunde nach nicht zum meldepflichtigen Personenkreis. Sie gehören jedoch dem Personenkreis der Beschäftigten an, die in die Unfallversicherung einbezogen und für die, sofern in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird, die Meldungen nach § 28a ff. SGB IV in Verb. mit der DEÜV zu erstatten sind. Von daher hat der Arbeitgeber eine Meldung unter Verwendung des Personengruppenschlüssels „190“ (Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind) abzugeben.

Praktikanten, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten, sind mit dem Personengruppenschlüssel „105“ (Praktikanten) zu melden. Übersteigt das Arbeitsentgelt aus der berufspraktischen Tätigkeit die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht, ist der Personengruppenschlüssel „121“ (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt) zu verwenden.

Praktikanten, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums ohne Arbeitsentgelt verrichten, sind mit dem Personengruppenschlüssel „105“ zu melden. In der Kranken- und Pflegeversicherung haben diese Praktikanten ohne Arbeitsentgelt hingegen einen anderen versicherungsrechtlichen Status; sie gehören nicht zu den Beschäftigten im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV. Bei Vorliegen von Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI sind Meldungen nach § 6 der SKV-MV vorzunehmen. Danach hat der Auszubildende der Ausbildungsstätte bzw. dem (Praktikums-)Betrieb das Vorliegen der Versicherungspflicht mit einer von der Krankenkasse entsprechend dem Muster der Anlage 4 der SKV-MV ausgestellten Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Die Ausbildungsstätte bzw. der (Praktikums-)Betrieb hat daraufhin der Krankenkasse den Beginn und das

Ende der Berufsausbildung (hier: Zeiten, in denen Praktikant ohne Arbeitsentgelt sein Praktikum absolviert) mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 der SKV-MV zu melden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Praktikanten in der Übersicht

Übersicht zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Praktikanten in Bezug auf das Praktikumsverhältnis¹

1. vorgeschriebene Zwischenpraktika von Studenten und Fach-/Berufsfachschülern			
	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Ver-siche-rungs-status	Versicherungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V); die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts sind unerheblich	Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI); die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts sind unerheblich	Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III); die Dauer, die wöchentliche Arbeitszeit und Höhe des Arbeitsentgelts sind unerheblich
Beiträge	keine Beitragspflicht des Arbeitgebers	keine Beitragspflicht des Arbeitgebers	keine Beitragspflicht des Arbeitgebers
Meldungen	Personengruppenschlüssel (PERSGR): 190; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 0-0-0-0; sofern kein (in der Unfallversicherung beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Meldungen zu erstatten.		
	U1- und U2-Verfahren		Insolvenzgeldumlage
Umlagen	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.		Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.

¹ Der Einstieg in die Übersicht setzt voraus, dass sich das Praktikum als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung darstellt und nicht als Bestandteil der Fachschul-/Hochschulausbildung zu werten ist.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Praktikanten in der Übersicht

2. vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika von Studenten und Fach-/Berufsfachschülern			
	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Ver-siche-rungs-status	➤ Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), wenn Arbeitsentgeltanspruch besteht; keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich ➤ Versicherungspflicht als Praktikant (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI), wenn kein Arbeitsentgeltanspruch besteht; Familienversicherung ist vorrangig	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), unabhängig davon, ob Arbeitsentgeltanspruch besteht; keine Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich	Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter (§ 25 Abs. 1 SGB III), unabhängig davon, ob Arbeitsentgeltanspruch besteht; keine Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich
Beiträge	➤ Bei Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter wird das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI); Arbeitgeber trägt Beitrag allein, wenn das mtl. Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV), anderenfalls werden die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen, soweit sie nicht nach dem Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse zu bemessen sind ➤ Bei Versicherungspflicht als Praktikant besteht keine Beitragspflicht des Arbeitgebers	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt, mindestens ein Betrag von 1 % der mtl. Bezugsgröße, zugrunde gelegt (§ 162 Nr. 1 SGB VI); Arbeitgeber trägt Beitrag allein, wenn das mtl. Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV), anderenfalls werden die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt, mindestens ein Betrag von 1 % der mtl. Bezugsgröße, zugrunde gelegt (§ 342 SGB III); Arbeitgeber trägt Beitrag allein, wenn das mtl. Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV), anderenfalls werden die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen
Meldungen	➤ Mit Arbeitsentgelt über 325 Euro mtl.: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 105; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 1²-1-1-1 ➤ Mit Arbeitsentgelt bis 325 Euro mtl.: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 121; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 1²-1-1-1 ➤ Ohne Arbeitsentgelt: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 105; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 0-1-1-0		
	U1- und U2-Verfahren	Insolvenzgeldumlage	
Umlagen	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.	

² Sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. weil bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegeben ist), ist aufgrund der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ zu verwenden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Praktikanten in der Übersicht

3. nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika von Studenten und Fach-/Berufsfachschülern			
	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Ver-siche-rungs-status	➤ Versicherungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V), sofern vom Erscheinungsbild Studierender (20-Wochenstunden-Grenze) ➤ Versicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), sofern vom Erscheinungsbild Arbeitnehmer; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich	➤ Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III), sofern vom Erscheinungsbild Studierender (20-Wochenstunden-Grenze) ➤ Versicherungspflicht (§ 25 Abs. 1 SGB III), sofern vom Erscheinungsbild Arbeitnehmer; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich
Beiträge	➤ Bei Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht des Arbeitgebers ➤ Bei Versicherungspflicht als Arbeitnehmer wird das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen, soweit sie nicht nach dem Zusatzbeitragsatz der Krankenkasse zu bemessen sind; liegt Versicherungsfreiheit wegen einer geringfügig entlohten Beschäftigung vor, hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 249b SGB V den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung zu zahlen	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (§ 162 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen; liegt eine versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig entlohten Beschäftigung vor, sind vom Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen (§ 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI); liegt eine zur Versicherungspflicht führende geringfügig entlohten Beschäftigung vor, gilt die besondere Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI	➤ Bei Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht des Arbeitgebers ➤ Bei Versicherungspflicht als Arbeitnehmer wird das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt (§ 342 SGB III); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen; liegt Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit vor, besteht keine Beitragspflicht des Arbeitgebers
Meldungen	➤ Bei Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 106; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 0-1-0-0; sofern gleichzeitig auch die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung vorliegen: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 109; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 6/0-0/1-0-0 oder Personengruppenschlüssel (PERSGR): 110; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 0-0-0-0, ➤ Bei Versicherungspflicht als Arbeitnehmer: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 101; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 1³-1-1-1		
	U1- und U2-Verfahren	Insolvenzgeldumlage	
Umlagen	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.	

³ Sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. weil bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegeben ist), ist aufgrund der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ zu verwenden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Praktikanten in der Übersicht

4. nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika von Studenten und Fach-/Berufsfachschülern			
	Kranken- und Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Ver-siche-rungs-status	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), sofern Arbeitsentgelt gezahlt wird; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), sofern Arbeitsentgelt gezahlt wird; Befreiung von der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 25 Abs. 1 SGB III), sofern Arbeitsentgelt gezahlt wird; Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit möglich
Beiträge	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen, soweit sie nicht nach dem Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse zu bemessen sind; liegt Versicherungsfreiheit wegen einer geringfügig entlohten Beschäftigung vor, hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 249b SGB V den pauschalen Beitrag zur Krankenversicherung zu zahlen.	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (§ 162 Satz 1 Nr. 1 SGB VI); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen; liegt eine versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig entlohte Beschäftigung vor, hat der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu zahlen; liegt eine zur Versicherungspflicht führende geringfügig entlohte Beschäftigung vor, gilt die besondere Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI	Der Beitragsbemessung wird das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt (§ 342 SGB III); Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Praktikant getragen; liegt Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit vor, besteht keine Beitragspflicht des Arbeitgebers
Meldungen	➤ Bei Versicherungspflicht als Arbeitnehmer: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 101; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 1 ⁴ -1-1-1; sofern die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung vorliegen: Personengruppenschlüssel (PERSGR): 109; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 6/0-1/5-0-0 oder Personengruppenschlüssel (PERSGR): 110; Beitragsgruppenschlüssel (BYGR): 0-0-0-0,		
	U1- und U2-Verfahren		Insolvenzgeldumlage
Umlagen	Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.		Umlagebemessung nach Arbeitsentgelt; wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, sind keine Umlagen zu erheben.

⁴ Sofern kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. weil bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegeben ist), ist aufgrund der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ zu verwenden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2016

3. Rentenversicherungsfreiheit von Altersvollrentnern und Altersversorgungsbeziehern

Beschäftigte, die eine Altersvollrente beziehen, sind bisher nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI (in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Arbeitgeber haben für diese Beschäftigten lediglich den Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 1, 3 oder 3a SGB VI zur Rentenversicherung zu zahlen. Eine Altersvollrente wird derzeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur gezahlt, wenn der monatliche Hinzuverdienst 450 EUR nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr bis 900 EUR unschädlich ist (§ 34 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VI in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung).

Nach dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) führt der Bezug einer Altersvollrente ab 01.01.2017 erst ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze zum Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Zudem kann ab 01.07.2017 neben einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Hinzuverdienst bis 6.300 EUR im Kalenderjahr erzielt werden. Auf die Verteilung dieses Verdienstes im Kalenderjahr kommt es für den Anspruch auf die Altersvollrente nicht an (§ 34 Abs. 2 SGB VI).

Für Altersvollrentner, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei sind, besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Der Verzicht ist gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, der die Erklärung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen hat (§ 8 Abs. 2 Nr. 19 BVV). Der Verzicht kann nur für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 5 Abs. 4 Satz 3 SGB VI). Folgt eine erneute Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich um dieselbe Beschäftigung handelt, für die der Verzicht erklärt

wurde, wenn zwischen den Beschäftigungen ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt. Der Verzicht ist nach dem Wortlaut der Regelung zudem auf die Beschäftigung beschränkt, in der er erklärt wird und wirkt sich nicht auf weitere daneben ausgeübte Beschäftigungen aus. Wird der Verzicht für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erklärt, ist eine spätere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI nicht möglich, da der Verzicht für die Dauer der Beschäftigung bindend ist. Ein Muster einer möglichen Verzichtserklärung ist als Anlage 1 beigelegt.

Beschäftigte, die aufgrund des Bezugs einer Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze bisher nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, haben ab 01.01.2017 ebenfalls die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Dies gilt auch für Beschäftigte, die bisher nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, weil sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Rentenversicherung erhalten haben.

Beschäftigte, die am 31.12.2016 aufgrund des Bezugs einer Altersvollrente rentenversicherungsfrei beschäftigt waren, bleiben in dieser Beschäftigung nach § 230 Abs. 9 Satz 1 SGB VI weiterhin rentenversicherungsfrei (vgl. Anlage 2). Die Rentenversicherungsfreiheit endet in diesen Bestandsfällen, wenn die Voraussetzungen der Rentenversicherungsfreiheit nach dem am 31.12.2016 geltenden Recht nicht mehr erfüllt werden, das heißt nur noch eine Altersteilrente bezogen wird oder die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 450 Euro (zuzüglich 2 x im Jahr 900 Euro) überschritten wird. Auf die Rentenversicherungsfreiheit kann nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI verzichtet werden. Zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in den Bestandsfällen gelten dieselben Rechtsfolgen wie für den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI. Zudem gilt ein Verzicht nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI in einer über das Erreichen der Regelaltersgrenze fortbestehenden Beschäftigung unverändert. Ein Muster einer möglichen Verzichtserklärung ist als Anlage 1 beigelegt.

Bestand in einer geringfügig entlohten Beschäftigung vor Eintritt der Rentenversicherungsfreiheit als Altersvollrentner eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI, kann wegen der Bindungswirkung dieser Befreiung für die Dauer der Beschäftigung nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI bzw. § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet werden, sodass in diesen Fällen keine Rentenversicherungspflicht eintreten kann.

Die melderechtlichen Auswirkungen der Neuregelung der Rentenversicherungsfreiheit von Altersvollrentnern und Altersversorgungsbeziehern wurden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.10.2016 beraten und das Ergebnis der Beratungen in einem Besprechungsergebnis festgelegt (vgl. Punkt 1 der Niederschrift).

Anlagen

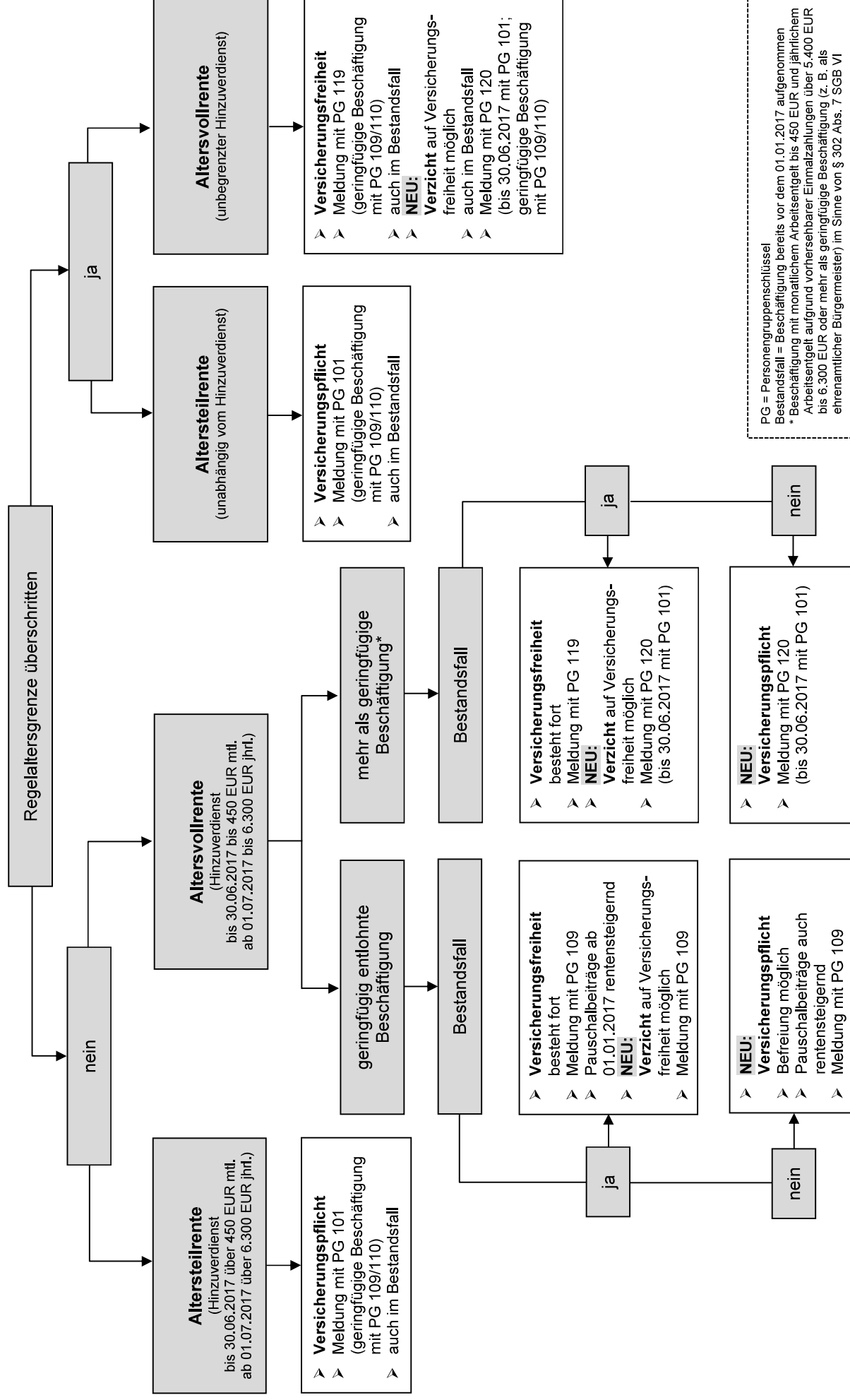
- unbesetzt -

Unterschrift des Arbeitnehmers

Unterschrift des Arbeitgebers

Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an den Rentenversicherungsträger zu senden.

Rentenversicherung beschäftigter Altersrentner ab 2017



Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2016

4. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz), der am 03.08.2016 vom Bundeskabinett beschlossen und am 20.10.2016 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten wurde, sieht zum 01.01.2017 eine Änderung zur Ermittlung der Beitragsschuld bei Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vor (Artikel 7 des Gesetzentwurfs; Bundesrats-Drucksache 437/16).

Derzeit dürfen im Wege einer Vereinfachungsregelung nur die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls zahlen, bei denen Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern. Künftig soll diese Vereinfachungsregelung allen Arbeitgebern eröffnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung).

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Gesetzesänderung ist das gemeinsame Rundschreiben zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vom 25.08.2006 überarbeitet worden, insbesondere um die vom 01.01.2017 an geltenden Regelungen zur Ermittlung der Beitragsschuld in Gänze darzustellen. Darüber hinaus sind Aussagen zur Definition des Bankarbeitstags und zur rechtzeitigen Übermittlung des Beitragsnachweises in das gemeinsame Rundschreiben aufgenommen worden. Hinzu kommen einige redaktionelle Anpassungen: unter anderem ist der Abschnitt mit der Darstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen entfallen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen überein, das gemeinsame Rundschreiben zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in der vorliegenden aktualisierten Fassung unter dem Datum vom 23.11.2016 neu bekanntzugeben (Anlage). Im Hinblick darauf, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz

nach gegenwärtigem Stand erst Anfang des Jahres 2017 abgeschlossen sein wird, die Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV dann aber rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten soll, bestehen aus Sicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung keine Einwände, wenn Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Beitragsschuld bereits für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2017 anwenden.

Anlage

23. November 2016

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig. Er ist bis zum Fälligkeitstag entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen.

Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld war bisher ausschließlich für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, ein vereinfachtes Berechnungsverfahren zugelassen. Danach konnte unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragsschuld nach den Beiträgen des Vormonats bemessen werden. Durch das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)¹ dürfen künftig alle Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag des laufenden Monats optional in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zahlen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ermittlung der Beitragsschuld zum Fälligkeitstag beraten und die erzielten Ergebnisse in Form der Aktualisierung der Ausführungen in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.08.2006 in diesem Rundschreiben zusammengefasst. Außerdem wurden zwischenzeitlich getroffene Aussagen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eingearbeitet.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz wird voraussichtlich erst Anfang 2017 abgeschlossen sein. Die vorgenannte Änderung der Fälligkeitsregelung soll dann rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Im Vorgriff darauf bestehen aus Sicht der

¹ Gesetzentwurf siehe Bundesrats-Drucksache 437/16.

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung keine Einwände, wenn Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Beitragsschuld bereits für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2017 anwenden.

Inhaltsverzeichnis

A	Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags	4
1	Grundsätze	4
2	Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld	5
2.3	Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile	6
2.4	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	6
2.5	Beitragsoll	8
3	Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV	9
	(Beitragshöhe Vormonat)	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	10
3.3	Beitragsoll	10
4	Drittletzter Bankarbeitstag	11
5	Beitragsnachweis	11
5.1	Inhalt des Beitragsnachweises	11
5.2	Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises	12
6	Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen	12
6.1	Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)	12
6.2	Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers	13
B	Sonstiges	13
1	Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen	13
2	Umlagen	14
3	Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer	14
4	Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG ..	14

Anlagen

- Anlage 1: Besprechungsergebnis vom 16./17.01.1979 (Punkt 5 der Niederschrift)
- Anlage 2: Besprechungsergebnis vom 20./21.03.1980 (Punkt 2 der Niederschrift)

A Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

1 Grundsätze

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kennt innerhalb eines Kalendermonats nur einen Fälligkeitstag. Danach sind die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden und als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen sind, spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig.

Die Beiträge sind zum Fälligkeitstag in tatsächlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen, wenn das Arbeitsentgelt bereits fällig und die Entgeltabrechnung durchgeführt worden ist.

Soweit dem Arbeitgeber eine Abrechnung der tatsächlichen Beiträge nicht möglich ist, sind die Beiträge zum Fälligkeitstag grundsätzlich in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld zu zahlen (vgl. A 2), ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Darüber hinaus besteht nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV die Möglichkeit, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der Beiträge des Vormonats (vgl. A 3) zu zahlen, ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Für die Fälligkeit der nach § 249b Satz 1 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichtenden Pauschalbeiträge für versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigte gilt die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ebenfalls. Soweit diese Beiträge gemäß § 249b Satz 2 SGB V oder nach § 172 Abs. 3a SGB VI im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge unverändert nach § 23 Abs. 2a SGB IV.

2 Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld

2.1 Allgemeines

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV stellt zunächst auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab.

Bei Zahlung gleich bleibender Arbeitsentgelte wird die Höhe der Beitragsschuld mit nachhaltiger Sicherheit bestimmt werden können, sodass im Allgemeinen die voraussichtliche Beitragsschuld gleichzeitig auch die endgültige Beitragsschuld darstellt. Es bedarf in diesen Fällen mithin keines Differenzbeitrag-Ausgleichs im Folgemonat.

2.2 Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld

Der Terminus „voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Es handelt sich hierbei nicht um einen bloßen Abschlag, dessen Betrag in das Belieben des Arbeitgebers gestellt ist.

Die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ist so zu bemessen, dass der Restbeitrag, der erst im Folgemonat fällig wird, so gering wie möglich bleibt. Dies wird dadurch erreicht, dass das Beitragssoll entweder in Form einer Fiktivberechnung auf der Grundlage des absehbaren Entgeltanspruchs jedes Arbeitnehmers im laufenden Monat oder auf der Grundlage des letzten Entgeltabrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in der Form des Hinzutritts oder Austritts von Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden sowie der einschlägigen Entgeltermittlungsgrundlagen ermittelt wird.

Andere – im Ergebnis vergleichbare – Berechnungen sind zulässig, solange der gesetzlichen Intention Rechnung getragen wird, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keinen bloßen Abschlag darstellt, sondern der endgültigen Beitragsschuld nahezu entspricht.

Durchschnittsberechnungen sind dagegen grundsätzlich nicht als geeignetes Mittel anzusehen, um die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld zu ermitteln. Insoweit gilt es letztlich zu beachten, dass die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld keine Gesamtsumme aller Beiträge darstellt, sondern dem Grunde nach für jeden einzelnen Arbeitnehmer zu ermitteln ist und somit auch von Einzugsstelle zu Einzugsstelle separat festgestellt werden muss.

Die Parameter, nach denen die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ermittelt wurde, sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV zu dokumentieren. Die angewendeten Verfahrensversionen zur Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld müssen nur einmalig nachgewiesen werden. Je Anwendung muss zur Beitragsabrechnung allerdings nachprüfbar dokumentiert werden, welche Verfahrensversion angewendet wurde und welche Parameter zugeführt wurden.

2.3 Berücksichtigung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld sind grundsätzlich auch variable Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen. Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Entgeltabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können diese zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder übernächsten Entgeltabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Für das Verfahren gelten die Vorgaben entsprechend Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 16./17.01.1979 weiterhin (s. Anlage 1).

Sofern im öffentlichen Dienst Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, nach § 24 TVöD zeitversetzt ausgezahlt werden, ist für das Verfahren bei der Beitragsberechnung weiterhin Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 20./21.03.1980 (s. Anlage 2) anzuwenden. Derartige Entgeltbestandteile sind mithin auch bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld zeitversetzt zu berücksichtigen.

2.4 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Unter dem Gesichtspunkt der Beitragsfälligkeit in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV kann die Fälligkeit der Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht allein am bloßen Vorgang der Auszahlung im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgemacht werden. Vielmehr hat der Arbeitgeber bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für den Beitragsmonat festzustellen, ob die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in diesem Beitragsmonat ausgezahlt wird. Dieser Tatbestand wird dem Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, an dem er die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld festzustellen hat, in aller Regel bekannt sein. Deshalb werden die Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Rahmen der Regelungen über die Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld in dem Monat fällig, in dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ausgezahlt werden soll. Dies gilt auch dann, wenn die Einmalzahlung zwar noch in dem laufenden Monat, aber erst nach dem für diesen Monat geltenden Fälligkeitstermin ausgezahlt wird.

Beispiel 1:

Abrechnungsmonat November 2017

- Entgeltzahlung einschließlich Zahlung eines Weihnachtsgeldes am 24.11.2017
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2017 28.11.2017
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 20.11.2017

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2017 sind auch die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Weihnachtsgeld entfallen.

Beispiel 2:

Abrechnungsmonat November 2017

- Entgeltzahlung einschließlich Weihnachtsgeld am 30.11.2017
- Termin für die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im November 2017 28.11.2017
- Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld feststellt 22.11.2017

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Nichtzahlung des Weihnachtsgeldes vor.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld für November 2017 sind die Beiträge, die auf das Weihnachtsgeld entfallen würden, auch zu berücksichtigen, weil es im November tatsächlich ausbezahlt wird.

2.5 Beitragssoll

Die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV stellt auf die voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab und ordnet den Ausgleich des Restbeitrags, der sich aus der Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld ergibt, im Folgemonat an.

Das Beitragssoll des jeweiligen Abrechnungsmonats, das im Beitragsnachweis abgebildet wird, umfasst dementsprechend

- die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld des jeweiligen Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sowie
- einen verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder den Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Der verbleibende Restbeitrag führt mithin nicht rückwirkend zu einer Korrektur des Vormonat-Beitragssolls. Die beitragsrechtliche Zuordnung des sich aus dem Arbeitsentgelt ergebenden Beitrags bleibt jedoch unberührt, das heißt, der verbleibende Restbeitrag bleibt dem Ursprungsmonat der Arbeitsleistung zugeordnet; dementsprechend gelten auch die Beitragsfaktoren des Monats der beitragsrechtlichen Zuordnung und nicht die des Monats, für den der Beitragsnachweis abgegeben wird (vgl. A 6.1).

3 Vereinfachungsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (Beitragshöhe Vormonat)

3.1 Allgemeines

Nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV kann der Arbeitgeber abweichend von der Regelung zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls der Echtabrechnung zahlen. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist nicht mehr davon abhängig, dass regelmäßig Änderungen der Beitragsberechnung durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind.

Der Ausgleich zwischen den nach dem Vormonatssoll gezahlten Beiträgen auf Basis der Echtabrechnung und der tatsächlichen Beitragsschuld findet mit der Entgeltabrechnung im Folgemonat statt; ein verbleibender Restbetrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine Alternativmöglichkeit. Der Arbeitgeber, dem die tatsächliche Beitragsschuld für den laufenden Kalendermonat noch nicht bekannt ist, entscheidet, ob er den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Grundlage des voraussichtlichen Werts des laufenden Monats (vgl. A 2) oder des tatsächlichen Werts des Vormonats abrechnet. Er ist an die Entscheidung über die Art der Ermittlung des Beitragssolls nicht dauerhaft gebunden. Ein Wechsel zwischen den beiden Verfahrensweisen ist grundsätzlich nach jedem Abrechnungsmonat möglich, wenngleich auch in verfahrenspraktischer Hinsicht von einer gewissen Kontinuität ausgegangen wird. Der Wechsel zwischen den Verfahrensweisen ist entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BVV nachprüfbar zu dokumentieren.

Sofern kein Vormonatssoll vorhanden ist (z. B. bei Neugründung von Betrieben, Ausgliederung von Betriebsteilen unter Fortführung als selbstständiger Betrieb oder erstmalige Zuständigkeit einer Einzugsstelle), kann die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden. In diesem Fall ist für den laufenden Kalendermonat die voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln (vgl. A 2).

Betrug das Vormonatssoll dagegen „0“ (z. B. bei Beitragsfreiheit wegen Krankengeldbezugs des einzigen Arbeitnehmers im Betrieb), ist dieser Vormonatssoll bei Anwendung der Vereinfachungsregelung im laufenden Monat zu übernehmen. Sind für den Vormonat keine Diffe-

renzbeträge auszugleichen, hat der Arbeitgeber einen Beitragsnachweis mit Nullbeträgen an die Einzugsstelle zu übermitteln.

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Die Vereinfachungsregelung findet aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf eines Zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes in Bundesrats-Drucksache 437/16, Begründung zu Artikel 7) auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt keine Anwendung. Beiträge, die im Vormonat auf Einmalzahlungen entfallen sind, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld des laufenden Monats in entsprechender Höhe von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen. Damit wird der Intention der Vereinfachungsregelung Rechnung getragen, Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt auf Vormonatsbasis entsprechend der Echtabrechnung zu zahlen, ohne dass dabei die Beiträge aus Einmalzahlungen aus dem Vormonat das Beitragssoll zu Lasten des Arbeitgebers erhöhen. Ist in dem Monat, für den die Beiträge nach der Echtabrechnung des Vormonats gezahlt werden sollen, wiederum eine Einmalzahlung zu berücksichtigen, sind die darauf entfallenden Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dem auf das laufende Arbeitsentgelt des Vormonats (Echtabrechnung) entfallenden Beitragssoll hinzuzurechnen; insoweit können die Beiträge aus Einmalzahlungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. A 2.4).

Auch für den Fall der Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV bleibt die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV unberührt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist beitragsrechtlich weiterhin grundsätzlich dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde (vgl. A 2.4).

3.3 Beitragssoll

Unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV entspricht das Beitragssoll des laufenden Monats dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage des laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommt das Beitragssoll in voraussichtlicher Höhe aus einer ggf. zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Auch in diesem Fall führt ein bestehender Restbeitrag nicht rückwirkend zu einer Korrektur des Vormonat-Beitragssolls.

4 Drittlezter Bankarbeitstag

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV spätestens am drittlezten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig.

Die Beitragsforderung ist eine so genannte Bringschuld (§ 270 Abs. 1 BGB). Der Beitragsschuldner trägt das Risiko des Zahlungsweges. Erfüllungsort ist der Sitz der Einzugsstelle. Deshalb gelten für die tatsächliche Bestimmung des drittlezten Bankarbeitstages auch die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle (Hauptverwaltung). Dies gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt.

Bei der Definition des Bankarbeitstages sind auch nach Einführung des Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA ausschließlich die nationalen Feiertage zu berücksichtigen. Als Bankarbeitstag gilt „ein Arbeitstag, an dem nach den tarifvertraglichen Regelungen des Kreditgewerbes normal gearbeitet wird“ (vgl. Bundestags-Drucksache 13/5108). Die Tarifverträge der Banken und Sparkassen sehen den 24. und den 31.12. als arbeitsfreie Tage vor, sodass diese beiden Tage auch unter den SEPA-Bedingungen nicht als Bankarbeitstage gelten.

5 Beitragsnachweis

5.1 Inhalt des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis hat die Funktion, die für den jeweiligen Monat fälligen Beiträge anzuzeigen. Sofern zum Zeitpunkt, zu dem der Beitragsnachweis abzugeben ist, die Beiträge nicht bereits in tatsächlicher Höhe ermittelt werden können, bildet der Beitragsnachweis grundsätzlich die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld ab, die sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt. In den Folgemonaten besteht das Beitragssoll aus der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld des aktuellen Monats und einem eventuell verbleibenden Restbeitrag des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. A 2.5).

Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers (vgl. Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in der Bundestags-Drucksache 15/5574). Danach soll die Fäl-

ligkeitsregelung die Anzahl der Abrechnungstermine für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei den Arbeitgebern und den Einzugsstellen auf zwölf im Jahr begrenzen. Denn Beiträge, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden können, sind jeweils in den Beitragsnachweis des Folgemonats aufzunehmen.

Im Wesentlichen gelten diese Aussagen auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV. Allerdings hat der Arbeitgeber nicht die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld anzuzeigen, sondern das Beitragsoll aus dem laufenden Arbeitsentgelt der Echtabrechnung des Vormonats unter Berücksichtigung ggf. gewährter Einmalzahlungen sowie eines eventuell verbleibenden Restbetrags des Vormonats oder dem Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat (vgl. A 3.3).

5.2 Rechtzeitige Übermittlung des Beitragsnachweises

Der Beitragsnachweis ist nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung einzureichen. Die rechtzeitige Übermittlung ist auch für den Arbeitgeber von Interesse, um zu vermeiden, dass die Einzugsstelle ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt (vgl. § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Insoweit muss der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen. Dies bedeutet, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

6 Beitragsberechnung – Beitragsabrechnung in Sonderfällen

6.1 Änderungen von Beitragsfaktoren (Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen)

Die Fälligkeit des Restbeitrags nach § 23 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bzw. Satz 3 zweiter Halbsatz SGB IV wirkt sich nicht auf die Grundlagen der Berechnung des Restbeitrags aus. Insoweit bleiben Änderungen der Beitragsfaktoren für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt. Für die Beitragsberechnung gelten die Beitragsfaktoren des Abrechnungszeitraums, unabhängig von der Berücksichtigung im Beitragsnachweis.

6.2 Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers

Wird an eine Einzugsstelle nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für einen einzelnen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in Fällen, in denen das endgültige Beitragssoll nicht abgerechnet werden konnte, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis entweder der bereits übermittelte Beitragsnachweis zu stornieren (das Beitragssoll wird vollständig abgesetzt) und für denselben Zeitraum ein neuer Beitragsnachweis abzugeben oder ein Beitragsnachweis mit der Differenz (Restschuld/ggf. Guthaben) dieser Einzugsstelle zuzuleiten (sog. „nachgehender Beitragsnachweis“). Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt und an diese Einzugsstelle für den Monat nach dem vollzogenen Krankenkassenwechsel keine Beiträge mehr abzuführen wären.

B Sonstiges

1 Prüfung des Arbeitgebers – Feststellung von Säumniszuschlägen

Die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist Gegenstand der Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV. Wurde die voraussichtliche Beitragsschuld zu niedrig festgelegt, sind im Rahmen des § 24 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich Säumniszuschläge durch den prüfenden Träger der Rentenversicherung zu erheben.

Die bloße Differenz zwischen voraussichtlicher und tatsächlicher Beitragsschuld ist kein ausreichender Grund für die Erhebung von Säumniszuschlägen. Diese können jedoch dann erhoben werden, wenn die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schuldhaft im Sinne des § 24 Abs. 2 SGB IV zu gering bemessen wurde. Solange der Arbeitgeber einen von ihm selbst gewählten Berechnungsweg praktiziert, der dem gesetzgeberischen Ziel nach einer möglichst genauen Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld gerecht wird, liegen keine Anhaltspunkte für die Erhebung von Säumniszuschlägen vor.

2 Umlagen

Die Fälligkeitsregelung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV ist auch für die Umlagen U1 und U2 (vgl. § 10 AAG) sowie die Insolvenzgeldumlage (vgl. § 359 Abs. 1 SGB III) maßgebend. Die vom Arbeitgeber im jeweiligen Monat zur Berechnung der Beitragsschuld angewendete Verfahrensweise (in tatsächlicher Höhe, in voraussichtlicher Höhe oder in Höhe des Vormonatswerts) ist auch bei der Zahlung der Umlagen zu berücksichtigen.

3 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

Die Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt grundsätzlich nicht für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der bei einer Krankenkasse freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für diese Personen sind nach § 10 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen. Der Arbeitgeber kann diese Beiträge im Rahmen des sogenannten Firmenzahlerverfahrens bereits vorher zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse als Einzugsstelle im Beitragsnachweis übermitteln und an diese abführen.

4 Beiträge für versicherungspflichtige Künstler und Publizisten nach dem KSVG

Für die nach dem KSVG versicherungspflichtigen selbständigen Künstler und Publizisten richtet sich die Beitragsfälligkeit weiterhin nach den besonderen Bestimmungen der §§ 15 bis 16a KSVG. Danach werden die Beitragsanteile des Versicherten für einen Kalendermonat am Fünften des folgenden Monats fällig. Sie sind an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Beitragszahlung der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen und an die zuständigen Träger der Rentenversicherung gilt § 23 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 4 SGB IV. Deshalb sind diese Beiträge als sonstige Beiträge spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

5. Beitragsrechtliche Behandlung zeitversetzt gezahlter Arbeitsentgeltbestandteile;

hier: A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 16./17. 1. 1979

A. Verspätete Auszahlung variabler Arbeitsentgeltbestandteile

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Bei dieser Regelung wird – wie auch der amtlichen Begründung (vgl. Bundesrats-Drucksache 300/75 S. 34 zu § 24 des Regierungsentwurfs) zu entnehmen ist – davon ausgegangen, daß das Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung dem Zeitabschnitt hinzugerechnet wird, in dem es verdient worden ist.

Die zeitliche Zuordnung des Arbeitsentgelts zu dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Arbeiten, für die das Arbeitsentgelt gezahlt wird, ausgeführt wurden, bereitet insbesondere Arbeitgebern mit maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnung verwaltungspraktische Schwierigkeiten; diese Arbeitgeber haben vielfach die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung schon abgeschlossen, bevor die exakte Höhe der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ermittelt werden kann, so daß jeweils eine Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Vergangenheit erforderlich ist. Die damit verbundene Arbeit, die nach Angabe der Betriebe in keinem vertretbaren Verhältnis zu ihren finanziellen Auswirkungen steht, würde vermieden, wenn für die Beitragsberechnung die Zusammenrechnung der variablen Bestandteile des Lohns oder Gehalts mit dem Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums, in dem sie gezahlt werden, zugelassen würde.

Die Besprechungsteilnehmer verkennen die den Arbeitgebern entstehenden praktischen Schwierigkeiten nicht. Sie haben deshalb keine Bedenken, wenn – entsprechend dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf – bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie folgt verfahren wird:

(1) Allgemeines

Sofern variable Arbeitsentgeltbestandteile zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist, können die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zur Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten oder

übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Der Arbeitgeber kann diese variablen Arbeitsentgeltbestandteile jedoch nicht wahlweise dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zuordnen; er muß sich für eine Möglichkeit dieser Alternativregelung entscheiden und kann die einmal getroffene Entscheidung nur mit Zustimmung der Einzugsstelle ändern.

Im übrigen kommt die vereinfachte Beitragsberechnung nur für solche Betriebe in Betracht, in denen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile kontinuierlich im nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der der Leistung der entsprechenden Arbeiten folgt, abgerechnet werden. Sie kann ferner entsprechende Anwendung finden in Betrieben, die bei der Abrechnung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nur die bis zu einem bestimmten Stichtag innerhalb des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes angefallenen variablen Arbeitsentgeltbestandteile berücksichtigen.

Werden die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dagegen in größeren Zeitabständen als monatlich (z. B. vierteljährlich) oder nur von Fall zu Fall (etwa nach dem Umfang der angefallenen Arbeit) verspätet abgerechnet und ausgezahlt, dann gilt die vorstehende Vereinfachungsregelung nicht; in derartigen Fällen sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Lohnabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden.

Zu den variablen Arbeitsentgeltbestandteilen, die bei der Beitragsberechnung zeitversetzt berücksichtigt werden können, gehören insbesondere Vergütungen für Mehrarbeit sowie Zuschläge, Zulagen und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

(2) Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen und der Beitragssätze

Wird von der zeitversetzten Berücksichtigung nach Ziffer 1 Gebrauch gemacht, so sind die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts auch dann bei der Beitragsberechnung für den nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum zu erfassen, wenn sich die Beitragsbemessungsgrenzen oder die Beitragssätze ändern.

(3) Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten

Fällt in den Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Bestandteile des Arbeitsentgelts abgerechnet werden, eine beitragsfreie Zeit, so ist die dem beitragspflichtigen Teilzeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die variablen Arbeitsentgeltbestandteile zu berücksichtigen.

Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, so sind die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davor liegenden Abrechnungszeitraum hinzuzurechnen. Es ist nicht zulässig, verspätet abgerechnete Arbeitsentgeltteile beitragsfrei zu lassen.

(4) Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Werden variable Arbeitsentgeltbestandteile erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt, so sind sie für die Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des letzten mit Beiträgen belegten Lohnabrechnungszeitraumes, ggf. Teillohnzahlungszeitraumes, hinzuzurechnen. Das gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt der Auszahlung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile ruht (z.B. § 209a Abs. 2 RVO). Entfällt allerdings während einer fortdauernden Beschäftigung die Versicherungspflicht nicht in allen Versicherungszweigen (z.B. Eintritt von Versicherungsfreiheit nur in der Arbeitslosenversicherung wegen Vollendung des 63. Lebensjahres), so kann auf eine Zuordnung der variablen Arbeitsentgeltbestandteile zum letzten bzw. vorletzten Abrechnungszeitraum verzichtet werden.

(5) Entgeltbescheinigung für die Rentenversicherung

Bei Meldung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für die Rentenversicherung sind die variablen Teile des Arbeitsentgelts in dem Zeitraum zu berücksichtigen, dem sie zur Berechnung der Beiträge zugeordnet werden.

B. Verspätete Berücksichtigung von Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten

Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten werden dem Arbeitgeber verschie-

denlich erst dann bekannt, wenn er mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung bereits begonnen hat, so daß eine Kürzung des Lohns oder Gehalts für den Abrechnungszeitraum, in dem die Fehlzeit liegt, ausgeschlossen ist. Das überzahlte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitnehmer sodann bei der nächsten oder übernächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung einbehalten. Da das Arbeitsentgelt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge aber dem Zeitabschnitt zuzuordnen ist, in dem es verdient wird, wäre in Fällen der vorgenannten Art grundsätzlich eine nachträgliche Korrektur der Beitragsberechnung erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer haben jedoch keine Bedenken, wenn Minderungen des Arbeitsentgelts infolge Fehlzeiten in dem nächsten oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraum, der auf die Fehlzeit folgt, bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt allerdings nur für Minderungen des Arbeitsentgelts infolge von dem Grunde nach beitragspflichtigen Fehlzeiten. Auf Tage, die nicht mit Arbeitsentgelt belegt und beitragsfrei sind (z.B. Arbeitsunfähigkeitszeiten), kann diese Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden.

Die Besprechungsergebnisse vom 22./23. 4. 1970 (Punkt 2 der Niederschrift¹), vom 9./10. 5. 1974 (Punkt 8 der Niederschrift²), und vom 15./16./17. 4. 1975 (Punkt 10) der Niederschrift³ sind damit hinfällig.

1 DOK 1970 S. 457

2 DOK 1974 S. 770

3 DOK 1975 S. 596

2. Beitragsrechtliche Behandlung von „unständigen Bezügebestandteilen“ nach § 36 Abs. 1 BAT

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA am 20./21. 3. 1980

Nach dem Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit vom 16./17. 1. 1979 (Punkt 4 der Niederschrift¹) können variable Arbeitsentgeltbestandteile – sofern sie zeitversetzt gezahlt werden und dem Arbeitgeber eine Berücksichtigung dieser Arbeitsentgeltteile bei der Beitragsberechnung für den Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie erzielt wurden, nicht möglich ist – bei der Beitragsberechnung dem Arbeitsentgelt des nächsten bzw. übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes hinzugerechnet werden. Besteht in dem gesamten Lohnabrechnungszeitraum, in dem die variablen Arbeitsentgeltbestandteile abgerechnet werden, keine Beitragspflicht, dann sollen die variablen Arbeitsentgeltbestandteile dem Arbeitsentgelt des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes oder – bei einer zweimonatigen Phasenverschiebung, wenn auch im vorausgegangenen Abrechnungszeitraum Beitragsfreiheit bestanden hat – dem davorliegenden Abrechnungszeitraum hinzugerechnet werden.

Durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angstellten-Tarifvertrages ist § 36 Abs. 1 BAT dahingehend geändert worden, daß der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (z. B. Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge sowie Aufschläge für Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeits-

tage), erst zwei Monate später ausgezahlt wird; für Monate, für die weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, unbezahlten Urlaub, Wehrdienst), werden allerdings keine „unständigen Bezügebestandteile“ abgerechnet, sondern die bis zum Beginn der Unterbrechung der Arbeitsentgeltzahlung nicht abgerechneten und ausgezahlten Beträge stehen dem Arbeitnehmer erst dann zu, wenn ihm auch wieder Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zu zahlen sind (Unterabsatz 2). Es ist die Frage gestellt worden, wie die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich zu behandeln sind.

Die Besprechungsteilnehmer haben keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die „unständigen Bezügebestandteile“ nach dem Besprechungsergebnis vom 16./17. 1. 1979 vorgefahren wird. Dies bedeutet, daß die „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich im allgemeinen dem Monat der Auszahlung hinzugerechnet werden können. Darüber hinaus sollte es nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht beanstandet werden, wenn auch die später als zwei Monate zur Auszahlung kommenden „unständigen Bezügebestandteile“ beitragsrechtlich jeweils dem Monat der Zahlung zugeordnet werden. Hierdurch wird überdies in Bezug auf die „unständigen Bezügebestandteile“ eine kontinuierliche Beitragsentrichtung erreicht und damit im Ergebnis dem Grundgedanken des Urteils des Bundessozialgerichts vom 1. 3. 1978 – 12 RK 31/76 – (USK 7823), das allerdings einen Fall nach dem bis zum 30. 6. 1977 maßgebenden Recht betraf, Rechnung getragen.

¹ DOK 1979 S. 445.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2016

5. Abgabe von Beitragsnachweisen nach einer Insolvenzeröffnung

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln. Im Beitragsnachweisverfahren werden die beitragsrechtlichen Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung nach § 27 InsO bisher nicht gesondert abgebildet.

Der Eintritt eines Insolvenzereignisses (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit ohne Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) bei einem Arbeitgeber berührt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht. Das gilt einerseits für die vom Insolvenzverwalter weiterbeschäftigten Arbeitnehmer, für die der Insolvenzverwalter in die Arbeitgeberfunktion eintritt. Andererseits bleibt auch bei den Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis aus Anlass der Insolvenz gekündigt worden ist und die von der Arbeit freigestellt worden sind, das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zur arbeitsrechtlichen Beendigung, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bestehen.

Zum Vortag der Insolvenzeröffnung ist für alle Beschäftigten eine Abmeldung zu erstatten. Die weiterbeschäftigten Arbeitnehmer sind vom Insolvenzverwalter anzumelden und die für sie auf das Arbeitsentgelt anfallenden Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen abzuführen. Insofern sind gegenüber den sonstigen Arbeitnehmern beitragsrechtlich keine Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die von der Arbeitsleistung freigestellten Arbeitnehmer sind ebenfalls zum Vortag des Insolvenzereignisses abzumelden (besonderer Meldegrund „71“). Eine Anmeldung zum Tag des Insolvenzereignisses entfällt jedoch. Der besonderen Abmeldung kommt mithin die Wirkung einer Unterbrechungsmeldung zu. Freigestellte Arbeitnehmer beziehen grundsätzlich kein

Arbeitsentgelt mehr. Gleichwohl besteht aufgrund des Anspruchs- bzw. Entstehungsprinzips für Beitragsansprüche in der Sozialversicherung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) ein Anspruch auf die Beiträge aus dem (nicht gezahlten) laufenden Arbeitsentgelt. Daher sind für freigestellte Arbeitnehmer ab dem Tag der Insolvenzeröffnung in der Folge noch Sozialversicherungsbeiträge nach dem arbeitsrechtlich zustehenden laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen, unabhängig davon, ob der Beitragsanspruch erfüllt wird.

Für eine bessere Dokumentation bzw. Abgrenzung der seit einem Insolvenzereignis entstandenen Beitragsansprüche sollen die zuvor beschriebenen beitragsrechtlichen Auswirkungen eines Insolvenzereignisses künftig im Beitragsnachweisverfahren dargestellt werden. Aus den abgegebenen Beitragsnachweisen soll für die Einzugsstelle eindeutig hervorgehen, welche Beiträge den freigestellten Arbeitnehmern und welche den weiterbeschäftigten Arbeitnehmern zuzurechnen sind. Die Einzugsstelle soll dadurch bereits mit dem Beitragsnachweis eindeutige Informationen über die voraussichtlich zu realisierenden Beitragsansprüche gegenüber dem insolventen Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter erhalten. Ferner sollen die entstandenen Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger den betreffenden Arbeitgebern bzw. Insolvenzverwaltern – insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen – genauer als bisher zeitlich zugeordnet und nachvollzogen werden können.

Zu diesem Zweck sind vom Tag des Insolvenzereignisses an die Gesamtsozialversicherungsbeiträge der freigestellten Arbeitnehmer getrennt von denen der weiterbeschäftigten Arbeitnehmer nachzuweisen. Wird das Insolvenzverfahren im Laufe eines Kalendermonats eröffnet, ist die Abgrenzung taggenau vorzunehmen. Für den Entgeltabrechnungszeitraum, in den das Insolvenzereignis fällt, hat der insolvente Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter bis zum Vortag des Insolvenzereignisses unverändert einen Beitragsnachweis zu erstellen. Vom Tag des Insolvenzereignisses an sind für weiterbeschäftigte und freigestellte Arbeitnehmer jeweils gesonderte Beitragsnachweise zu erstellen und an die beteiligten Einzugsstellen zu übermitteln. Für die auf das Insolvenzereignis folgenden Kalendermonate sind für die weiterbeschäftigten und für die freigestellten Arbeitnehmer ebenfalls getrennte Beitragsnachweise abzugeben. Nach diesen Grundsätzen ist spätestens vom 01.01.2017 an zu verfahren.

Perspektivisch sollen die Beitragsnachweis-Datensätze für die Beiträge der freigestellten Arbeitnehmer besonders gekennzeichnet werden. Die Art der Kennzeichnung soll im Zuge der hierfür notwendigen Änderung der gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV erörtert werden.